Generalunternehmer-Vertrag

Errichtung einer Niedertemperaturtrocknung am Standort des Abfall- und Energiezentrum Asdonkshof (AEZ)

zwischen der

Klärschlammbehandlungsgesellschaft Linker Niederrhein mbH,
Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort

vertreten durch ..... *[Angabe wird bei Ausfertigung ergänzt]*,

– Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) –

und der

..... *[ergänzen: Name und Anschrift des siegreichen Bieters]*

vertreten durch ..... *[Angabe wird bei Ausfertigung ergänzt]*,

– Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) –

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden gemeinsam „Parteien“ genannt.

Redaktioneller Hinweis des Auftraggebers:
Gelb markierte Stellen werden bei Vertragsabschluss entsprechend dem Angebot des beauftragten Bieters vervollständigt.

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand ... 3
§ 2 Vertragsbestandteile und weitere Vertragsgrundlagen ... 3
§ 3 Verantwortliche Projektbeteiligte der Parteien ... 5
§ 4 Leistungsumfang des AN ... 6
§ 5 Pflichten des AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ... 9
§ 6 Mitwirkung des AG ... 11
§ 7 Freigabe von Planungsunterlagen ... 12
§ 8 Leistungsänderungen ... 12
§ 9 Inspektionsrechte des AG ... 15
§ 10 Baustelleneinrichtung / -nutzung ... 15
§ 11 Einsatz von Nachunternehmern ... 15
§ 12 Eingesetzte Arbeitskräfte ... 16
§ 13 Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften; verbotene Arbeitnehmerüberlassung; Vertragsstrafe ... 17
§ 14 Projektfortschritt ... 17
§ 15 Montage ... 18
§ 16 Inbetriebnahme und Probebetrieb ... 18
§ 17 Leistungsnachweise / Abnahmeversuche ... 19
§ 18 Schulung ... 19
§ 19 Vertragsfristen ... 19
§ 20 Vertragsstrafen bei Überschreitung von Vertragsfristen ... 21
§ 21 Rechte des AG bei Nichterfüllung vereinbarter Beschaffenheiten ... 22
§ 22 Rücktritt ... 26
§ 23 Höhere Gewalt ... 26
§ 24 Förmliche Abnahme ... 27
§ 25 Eigentumsübergang und Gefahrtragung ... 27
§ 26 Vergütung ... 28
§ 27 Zahlungsbedingungen und Zahlungsraten ... 29
§ 28 Sicherheiten ... 30
§ 29 Freistellung gemäß § 48b EStG ... 31
§ 30 Mängelrechte ... 32
§ 31 Beseitigung der Mängel ... 32
§ 32 Verjährung von Mängelrechten ... 33
§ 33 Ersatz- und Verschleißteile ... 34
§ 34 Haftungsbegrenzung ... 34
§ 35 Versicherungen ... 35
§ 36 Kündigung ... 35
§ 37 Bestimmungen zur Umsetzung des Tarifentgeltsicherungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (TESG NRW) ... 36
§ 38 Klausel zur Umsetzung des Russland-Sanktionspakets ... 38
§ 39 Schutzrechte, Veröffentlichungen ... 39
§ 40 Schriftformerfordernis ... 39
§ 41 Schlussbestimmungen ... 40

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber, nachfolgend AG genannt, beabsichtigt die Errichtung einer Niedertemperaturtrocknung für Klärschlämme am Standort des Abfall- und Energiezentrums Asdonkshof (AEZ). Das Vorhaben einschließlich des Baugrundstücks und der örtlichen und logistischen Rahmenbedingungen ist in der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung näher beschrieben.

(2) Zur Umsetzung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens hat der AG den Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 der VOB/A mit den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher beschriebenen Planungs- und Bauleistungen beauftragt.

(3) Der AN übernimmt die Aufgabe und Funktion eines Generalunternehmers für das gesamte in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben. „Vertragsgegenstand“ im Sinne dieses Vertrages ist daher das gesamte in Absatz 1 bezeichnete und in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher beschriebene Vorhaben.

(4) Entsprechend seiner Aufgabe als Generalunternehmer übernimmt der AN neben den Ausführungsleistungen auch alle noch erforderlichen Planungsleistungen für den Vertragsgegenstand.

§ 2 Vertragsbestandteile und weitere Vertragsgrundlagen

(1) Bestandteile dieses Generalunternehmervertrages sind:

1. die Bestimmungen dieses Vertragstextes,
2. die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen (Anlage 1),
3. das vom AN mit seinem finalen Angebot eingereichte Preisblatt (Anlage 2),
4. der vom AN erstellte Angebotsterminplan (Anlage 3),
5. das vom AN erstellte Auslegungsdatenblatt für die angebotene Anlage (Anlage 4),
6. die vom AN aufgestellte Massen- und Energiebilanz zur angebotenen Anlage (Anlage 5),
7. die vom AN erstellte Anlagenbeschreibung einschließlich des Wartungs- und Instandhaltungskonzepts (Anlage 6),
8. das vom AN eingereichte Nachunternehmerverzeichnis (Anlage 7),
9. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C),
10. alle sonstigen technischen Vorschriften und Normen wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien (einschließlich veröffentlichter Entwürfe), soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften für die vom AN eingesetzten Produkte sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die in den Nummern 9 und 10 des Absatzes 1 genannten Vertragsbestandteile sind vom AN in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Ändern sich diese Vertragsbestandteile nach Abschluss dieses Vertrages, ohne dass die konkrete Änderung bereits bei Vertragsabschluss erkennbar war, und führt die Beachtung der geänderten Fassung für den AN zu einem nachweislichen Mehraufwand, hat der AN den AG hierauf unverzüglich

in Textform hinzuweisen und dabei den voraussichtlichen Mehraufwand so genau wie möglich (ggf. als Schätzung) anzugeben. Dabei hat der AN auch anzugeben, ob und ggf. wie sich eine Beachtung oder Nichtbeachtung der geänderten Vertragsbestandteile auf die Qualität und Nutzbarkeit des Bauwerks oder die Einhaltung der Vertragstermine auswirkt. In Fällen des Satzes 1 gelten die Bestimmungen dieses Vertrages über Leistungsänderungen entsprechend.

(3) Andere Vertragsbestandteile als die in Absatz 1 ausdrücklich genannten sind nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn sie Gegenstand einer der Anlagen zu diesem Vertrag sein sollten oder in den Vertragsbestandteilen auf sie verwiesen wird.

(4) Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Aufzählung in Absatz 1. Ein Widerspruch besteht nur dann, wenn Anforderungen und/oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Der AN ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile unverzüglich mit der Sorgfalt und Sachkunde eines erfahrenen Generalunternehmers auf Widersprüche, Unklarheiten und Unstimmigkeiten zu prüfen. Bestehen innerhalb desselben Vertragsbestandteils oder zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen Widersprüche, Unklarheiten oder sonstige Unstimmigkeiten zu Art, Umfang und/oder Inhalt der vom AN geschuldeten Leistungen, hat dieser den AG rechtzeitig vor Ausführung der betroffenen Leistungen hierauf hinzuweisen und ihn ausdrücklich aufzufordern, die Unstimmigkeiten zu klären und eine Entscheidung zu Art, Umfang und Inhalt der tatsächlich geforderten Leistungen zu treffen; im Zweifel hat der AN dabei die im Ergebnis qualitativ höhere bzw. quantitativ umfassendere Anforderung bzw. Leistungspflicht zu beachten.

(5) Der AN bestätigt, dass er die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vertragsbestandteile vollständig erhalten und diese mit der von einem Bieter in einem öffentlichen Vergabeverfahren zu erwartenden Sorgfalt gewissenhaft geprüft und keine Fehler, Widersprüche, Lücken oder Unklarheiten festgestellt hat, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen auswirken könnten.

(6) Dem AN ist bewusst, dass in den Vertragsbestandteilen nicht alle erforderlichen Leistungen im Einzelnen beschrieben sein können, die für die Herstellung des Vertragsgegenstands erforderlich sind. Der AN verpflichtet sich gleichwohl, alle Planungs-, Liefer- und Bauleistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um den in § 1 Abs. 3 definierten Vertragsgegenstand mangelfrei, vollständig, schlüsselfertig und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung funktionsfähig herzustellen („Global-Pauschalvertrag“).

(7) Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen neben den in Absatz 1 genannten Vertragsbestandteilen auch alle einschlägigen Gesetze und untergesetzlichen Rechtsvorschriften (z. B. Verordnungen) sowie alle das Vorhaben betreffenden behördlichen Genehmigungen und Anordnungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien. Gleiches gilt für die einschlägigen Regeln und Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Anschlussbedingungen der örtlichen Ver- und Entsorgungsträger und Versorgungsunternehmen.

§ 3 Verantwortliche Projektbeteiligte der Parteien

(1) Der AN setzt folgende Personen als verantwortliche Projektleitung und Hauptansprechpartner für den AG während der gesamten Vertragslaufzeit ein:

a) hauptverantwortliche/r Projektleiter/in AN:
XXXXXXXXXXXXXXXX

b) stellvertretende/r Projektleiter/in AN:
XXXXXXXXXXXXXXXX

[Die Namensangaben werden entsprechend dem Angebot des beauftragten Bieters bei Vertragsausfertigung ergänzt.]

(2) Der AN benennt darüber hinaus spätestens 6 Wochen vor planmäßigem Beginn der Montage (§ 15) eine Person als verantwortlichen Bauleiter oder verantwortliche Bauleiterin und eine weitere Person als dessen bzw. deren Stellvertreter/in. Eine Personenidentität mit den in Absatz 1 genannten Personen ist dabei zulässig. Die nach Satz 1 benannten Personen müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation und eine praktische Baustellenerfahrung von mindestens 5 Jahren verfügen. Den gemäß Satz 1 benannten Personen obliegt die fachliche, terminliche und disziplinarische Führung der Mitarbeiter des AN. Der AG ist bei Vorliegen eines triftigen Grundes berechtigt, eine gemäß Satz 1 benannte Person abzulehnen oder ihre Abberufung zu verlangen. Das Verlangen ist in Textform vorzubringen und zu begründen.

(3) Der AG setzt folgende Personen als verantwortliche Projektleitung und Hauptansprechpartner für den AN während der gesamten Vertragslaufzeit ein:

a) hauptverantwortliche/r Projektleiter/in AG:
XXXXXXXXXXXXXXXX

b) stellvertretende/r Projektleiter/in AG:
XXXXXXXXXXXXXXXX

[Die Namensangaben werden bei Vertragsausfertigung ergänzt.]

(4) Jede Partei gibt der anderen Partei die Kontaktdaten (mindestens Mobilfunknummer und persönliche E-Mailadresse) für ihre in den vorstehenden Absätzen erwähnten Projektbeteiligten unverzüglich nach Vertragsabschluss und nach jeder späteren Änderung in Textform bekannt. Dasselbe gilt im Fall eines Austauschs von verantwortlichen Projektbeteiligten.

(5) Ein Austausch der nach den Absätzen 1 bis 3 benannten Personen ist nur aus triftigem Grund (z.B. längere Krankheit oder arbeitnehmerseitige Kündigung) statthaft. Im Falle eines Austauschs ist unverzüglich eine neue Person zu benennen, wobei ein Projekt- oder Bauleiter im Regelfall durch den bisherigen Stellvertreter zu ersetzen und für diesen ein Nachfolger zu benennen ist.

(6) Der AG behält sich vor, einen Baubetreuer zu beauftragen. Er wird den AN über eine entsprechende Beauftragung informieren. Der AN hat in diesem Fall alle von ihm an den AG gerichteten vertragsrelevanten Mitteilungen und Dokumente zeitgleich an den Baubetreuer in Kopie zu übermitteln. Entscheidungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom AG selbst oder einer von ihm ausdrücklich hierzu bevollmächtigten Person schriftlich getroffen werden.

§ 4 Leistungsumfang des AN

(1) Geschuldete Bauleistungen

Der AN schuldet als Generalunternehmer sämtliche Bauleistungen, die zur vollständigen, mängelfreien, technisch uneingeschränkt funktionsfähigen und betriebsbereiten Herstellung des in § 1 Abs. 3 definierten Vertragsgegenstands erforderlich sind. Diese Leistungspflicht umfasst sämtliche erforderlichen Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen, auch wenn sie in der VOB/C als besonders vergütungspflichtige Nebenleistungen ausgewiesen sind, und gilt unabhängig davon, ob die Leistungen ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) oder anderen Vertragsbestandteilen benannt sind oder ob sich ihre Notwendigkeit aus sonstigen Vertragsgrundlagen (z. B. den in § 2 Abs. 7 genannten Vertragsgrundlagen) oder auch aus praktischen Notwendigkeiten ergibt. Bei Unklarheiten zum geschuldeten Leistungsumfang oder einer Auslegung desgleichen über die vereinbarten Vertragsbestandteile ist der Sinn und Zweck dieses Generalunternehmervertrages so zu verstehen, dass die vorstehenden Begriffe „vollständig“, „mängelfrei“, „technisch uneingeschränkt funktionsfähig“ und „betriebsbereit“ nicht zu einem sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden beschränkten Leistungsumfang, sondern zu einem Leistungsumfang in einem umfassenden Sinne führt und der AN das daraus folgende Risiko übernimmt.

(2) Geschuldete Planungsleistungen

Zusätzlich zu den nach Absatz 1 geschuldeten Bauleistungen schuldet der AN auch sämtliche für die Planung des Vertragsgegenstands noch erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen zu sämtlichen vom AN zu erbringenden Tief- und Hochbauleistungen nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

Für die Planung und/oder Genehmigung des Vertragsgegenstands erforderliche Gutachten werden durch den AG auf eigene Kosten separat beauftragt und dem AN als Grundlage für seine Planungsleistungen zur Verfügung gestellt. Der AN hat den AG rechtzeitig auf die erforderliche Einholung von Gutachten in Textform (§ 126b BGB) hinzuweisen. Er hat den vom AG beauftragten Gutachtern außerdem auf deren Anforderung unverzüglich alle erforderlichen Daten und Informationen zum Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat seine Planung mit dem AG abzustimmen; weitere Bestimmungen hierzu sind in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen geregelt.

(3) Baustellenorganisation

Vom Leistungsumfang des AN sind auch sämtliche Leistungen zur Baustellenorganisation erfasst. Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen:

a) die gesamte Baustelleneinrichtung sowie – soweit erforderlich – die Koordination der eigenen Leistungen mit öffentlichen Erschließungsträgern im Bereich des zu bebauenden Grundstücks, angrenzender Grundstücke und des öffentlichen Straßengrundes;

b) die Durchführung einer Beweissicherung in Bezug auf die Nachbarbebauung vor, während und nach der Ausführung der vom AN geschuldeten Leistungen, soweit erforderlich;

c) sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellen- und des angrenzenden betriebsinternen und öffentlichen Verkehrs, der notwendigen Absperrungen, Verkehrsregelungen, Beschilderungen und Beleuchtungen;

d) die Übernahme aller Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs, zur etwaigen Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums und privater Flächen außerhalb der Baugrundstücke, zur Absicherung der Nachbarbebauung, der öffentlichen Einrichtungen, der Straßen und Wege sowie aller sonstigen umliegenden Einrichtungen;

e) die Stellung des verantwortlichen Bauleiters einschließlich der Übernahme der Bauleitung nach den Vorschriften der geltenden Landesbauordnung und die Wahrnehmung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften einschließlich der den Eigentümer betreffenden Anzeige- und Nachweispflichten;

f) die Herbeiführung aller behördlichen und sonstigen technischen Abnahmen, Gutachten und Prüfungen sowie die Beschaffung mängelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen z.B. der Bauordnungsbehörden und des TÜV, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seiner angestrebten Nutzung stehen, soweit dies nach den gesetzlichen Regelungen – insbesondere öffentlich-rechtlichen Bestimmungen – oder der örtlichen Behördenpraxis gefordert ist;

g) die Erstellung aller für die im Zusammenhang mit den beauftragten Vertragsleistungen erforderlichen Bestands- und Revisionspläne;

h) die Erfüllung sämtlicher Auflagen und/oder Nebenbestimmungen aus dem vom AN noch einzuholenden Genehmigungsbescheid für das Vorhaben und die Erfüllung sonstiger behördlichen Vorgaben. Das Recht des AN zur Geltendmachung einer Leistungsänderung im Falle ungewöhnlicher Auflagen oder Nebenbestimmungen, mit denen der AN bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte, bleibt unberührt.

(4) Genehmigung

a) Der AN hat die für das Bauvorhaben erforderliche Genehmigungsplanung zur Einholung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsänderung nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu erstellen und den Antrag auf Genehmigungsänderung vollständig vorzubereiten. Abweichend von Satz 1 hat der AN die für den Änderungsantrag erforderlichen Unterlagen nur selbst vorzubereiten, soweit sich nicht aus der Schnittstellenfestlegung in Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) etwas anderes ergibt. Da der Änderungsantrag nicht durch den AG selbst, sondern durch die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG bei der zuständigen Behörde einzureichen ist, muss der AN dem AG den vollständig vorbereiteten Änderungsantrag spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin für die Einreichung dieses Antrags vorlegen.

b) Der AN schuldet dem AG eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung. Dauerhaft genehmigungsfähig im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Planung, wenn auf ihrer Grundlage eine rechtmäßige und dauerhaft bestandskräftige Genehmigungsänderung erteilt werden kann.

c) Der AN gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen den Anforderungen der geänderten Genehmigung entsprechen.

(5) Notwendige Abnahmen und Prüfungen durch Behörden und Dritte

Der AN hat alle für die Herstellung und Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands erforderlichen Abnahmen, Gutachten, Übernahmeprüfungen, Leistungsnachweise und sonstigen Prüfungen durch Behörden, Sachverständige oder sonstige Dritte einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen auf eigene Kosten herbeizuführen bzw. zu beschaffen. Abweichend von Satz 1 trägt der AG im Verhältnis der Vertragsparteien die Gebühren für alle behördlichen Abnahmen und sonstigen behördlichen Maßnahmen, die Voraussetzung für den Beginn der Inbetriebnahme, des Probebetriebs oder des Regelbetriebs des Vertragsgegenstandes sind; eventuelle Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN für den Fall, das entsprechende behördliche Maßnahmen aufgrund von Mängeln des Vertragsgegenstand mehrmals vorgenommen werden müssen, bleiben unberührt.

(6) Wartungsleistungen

Soweit bereits vor der Abnahme (§ 24) Wartungsleistungen erforderlich sind, um Bauteile oder Anlagen in einem funktionsbereiten und betriebssicheren Zustand zu erhalten, zählen diese zu den Vertragsleistungen des AN.

Im Übrigen zählen Wartungsleistungen, auch soweit ihre Übernahme durch den AN in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ausdrücklich vorgesehen ist, nicht zu den Vertragsleistungen des AN im Sinne dieses Vertrages, d. h. die für die Vertragsleistungen des AN und deren Vergütung durch den AG geltenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für Wartungsleistungen den AN. Diese sind vielmehr Gegenstand eines gesonderten Wartungsvertrags, den die Parteien nach Maßgabe der folgenden Sätze abschließen werden.

Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt zum Abschluss eines Wartungsvertrags über die erforderlichen Leistungen zur Fachwartung, die gemäß der Leistungsbeschreibung dem AN für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelrechte (§ 32) übertragen werden sollen. Der Wartungsvertrag ist auf Grundlage des vom AN erstellten Wartungs- und Instandhaltungskonzepts (Teil der Anlage 6) und der vom AN im Preisblatt (Anlage 2) angebotenen Wartungspreise abzuschließen. Er gilt nach Ablauf von zwei Monaten seit der Abnahme (§ 24) als mit diesem Inhalt zustande gekommen, solange und soweit er nicht ausdrücklich schriftlich (§ 40 Abs. 2) abgeschlossen wird.

Die Regelwartung obliegt nach der Abnahme (§ 24) dem AG selbst.

(7) Informationsstand des AN

Der AN bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass er sich ein ausreichendes und auf Basis einer Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten und Prüfung der bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereitgestellten Daten vollumfassendes Bild über sämtliche daraus erkennbare kalkulationsrelevante Tatsachen gemacht und sich mit allen Belangen der Baustellensituation, dem notwendigen Umbauumfang inklusive eventuell erforderlicher Provisorien durch den AN, der Einbindung seines Lieferumfangs in die Gesamtanlage und allen sonstigen für seine Leistungen relevanten Rahmenbedingungen des Vorhabens hinreichend vertraut gemacht hat. Die Vorgaben und Anforderungen sind dem AN ebenfalls bekannt, von ihm als zur Umsetzung geeignet erachtet worden und werden vom AN bei der Leistungserbringung eingehalten. Mit Bezugnahme auf Satz 1 kann der AN wegen fehlender oder unzureichender Kenntnis der örtlichen Situation und der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse keine Mehrforderungen erheben.

§ 5 Pflichten des AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung

(1) Allgemeine Abstimmung und Koordination

Der AN ist verpflichtet, alle für die mängelfreie und termingerechte Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Abstimmungen und Koordinierungen mit dem AG, dem ggf. gemäß § 3 Abs. 6 beauftragten Baubetreuer, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten frühzeitig vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere, dass der AN

a) sich frühzeitig mit dem AG über die gesamte Planung und darüber abstimmen wird, wann der AN welche Informationen und/oder Entscheidungen benötigt, damit er seine Leistungen nach diesem Vertrag mängelfrei und termingerecht erbringen kann, und

b) sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen von Dritten (z. B. Behörden oder Versorgungsunternehmen) rechtzeitig und direkt bei diesen anfordert und dem AG – zu informatorischen Zwecken – unverzüglich schriftlich den jeweiligen Sachstand der vorbenannten Abstimmungen und Koordinierungen, u. a. durch Weiterleitung der Korrespondenz mit den jeweils beteiligten Dritten mitteilt.

Die weitergehenden Verpflichtungen des AN zur Abstimmung von Planungsunterlagen nach § 7 und den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) bleiben unberührt.

(2) Anforderungen an verwendete Produkte

1. Der AN ist verpflichtet, ungebrauchte, mangelfreie und – soweit einschlägig – normgerechte Komponenten bzw. bauaufsichtlich zugelassene Bauprodukte zu verwenden. Soweit Bauprodukte erhältlich sind, die einer Güteüberprüfung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden.

2. Der AN hat den notwendigen oder allgemein üblichen Nachweis der Zulässigkeit für die von ihm verwendeten Komponenten bzw. Bauprodukte, insbesondere Werkszertifikate, Übereinstimmungsbescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc. auf eigene Kosten zu beschaffen und dem AG zur Abnahme zu übergeben. Er ist selbst für die nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den einschlägigen DIN bzw. EN-Normen zu erbringenden Nachweise verantwortlich.

(3) Qualitätssicherung

1. Der AN hat dafür zu sorgen, dass entweder sein Bauleiter (§ 3 Abs. 2 Satz 1) oder eine andere mit der Ausführung des Vorhabens ausreichend vertraute Person während der Arbeitszeit, also wenn und solange Bau- oder Montageleistungen auf der Baustelle, Inbetriebnahmen oder der Probebetrieb ausgeführt werden, permanent erreichbar ist. Er hat hierzu eine Rufbereitschaft einzurichten.

2. Der AN ist außerdem verpflichtet, ggf. erforderliche Prüfungen von Material, Fertigungsqualität und Projektfortschritt am Ort der Herstellung oder an einem geeigneten Prüfungsort auf seine Kosten durchzuführen. Die Termine dieser Prüfungen gibt der AN dem AG rechtzeitig vorher bekannt, um dem AG die Teilnahme zu ermöglichen. Unabhängig von der Teilnahme erhält der AG unaufgefordert eine vom AN bestätigte Kopie der Prüfungsergebnisse bei Prüfungen an technologisch oder ter-

minlich kritischen Aggregaten und Anlagenteilen. Den Umfang dieser Aggregate legen der AG und der AN rechtzeitig einvernehmlich fest. Die Verantwortung des AN bleibt auch bei Teilnahme des AG oder seines Beauftragten vollumfänglich bestehen.

(4) Unterweisung des eingesetzten Baustellenpersonals

Der AN hat alle Personen, die in seinem Auftrag auf der Baustelle tätig werden, über die allgemeinen und speziellen Gefahren vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die durchgeführte Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und dem AG unaufgefordert durch Bereitstellung einer Kopie bei Arbeitsaufnahme der unterwiesenen Person nachzuweisen.

(5) Erforderliche Aufmaße und Zustandsüberprüfungen

Das Aufnehmen sämtlicher Anschlussmaße sowie die für seine Leistungserbringung erforderliche Überprüfung des Zustandes der vorhandenen bzw. von anderen am Vorhaben beteiligten Bauunternehmern errichteten Bau- und Anlagenteile und Konstruktionen sind vom AN in eigener Regie und ohne zusätzliche Vergütung durch den AG vor Ort selbst durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Material- und Statikprüfungen, soweit sie nicht durch vom AN vorgesehene Umbauarbeiten veranlasst werden, und Instandsetzungsarbeiten, welche ggf. gesondert zu beauftragen sind.

(6) Ermöglichung von Sichtprüfungen

Der AN gibt dem AG durch frühzeitige Information die Möglichkeit, Arbeiten, die der Sicht entzogen werden sollen, zuvor zu überprüfen. Unterlässt der AN dies, so gehen Kosten für z.B. Freilegung, erhöhten Prüfaufwand und Nacharbeiten zu seinen Lasten. Die Parteien werden im Rahmen ihrer laufenden Baubesprechungen jeweils abstimmen, für welche konkreten Arbeiten der AG Sichtprüfungen vornehmen möchte.

(7) Auskunftspflicht des AN

Der AN hat den AG und einen ggf. gemäß § 3 Abs. 6 beauftragten Baubetreuer fortlaufend und unaufgefordert, mindestens zu jeder Projektbesprechung über den jeweiligen Stand des Planungs- und Baufortschritts zu informieren und auf Verlangen hierfür sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Informationsgewährung und Unterlagenbereitstellung in Textform (§ 126b BGB).

(8) Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen

Der AN hat mit dem AG regelmäßig – spätestens ab Baubeginn mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf auch öfter – Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen durchzuführen. Die Besprechungen finden nach Wahl des AG bei diesem, auf der Baustelle oder als Video-Konferenz in einem vom AG vorgegebenen Format (z. B. Teams, Webex oder Zoom) statt. Der AN ist verpflichtet, an sämtlichen der vorgenannten Besprechungen mit ausreichend fachkundigen, bevollmächtigten und über das Vorhaben umfassend informierten Personen teilzunehmen.

(9) Vertrags- und Arbeitssprache

1. Vertrags- und Arbeitssprache für das Vorhaben ist Deutsch. Dies gilt sowohl für sämtliche Besprechungen und mündlichen Abstimmungen – auch auf der Baustelle

– als auch für Dokumente aller Art, insbesondere die vom AN geschuldete Anlagendokumentation.

2. Das vom AN eingesetzte Leitungspersonal (Projekt-, Bau- und Montageleiter einschließlich deren Stellvertreter sowie Schichtleiter und Poliere) muss deutschsprachig sein. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Nachunternehmern und Unterlieferanten, sofern sie in entsprechender Funktion tätig sind.
3. Existieren von bestimmten Unterlagen (z. B. Herstellerrichtlinien oder Bedienungsanleitungen) neben der deutschsprachigen Fassung auch Fassungen in anderen Sprachen, so ist allein die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

§ 6 Mitwirkung des AG

(1) Dem AG obliegen Mitwirkungsleistungen:

a) Beauftragung von für die Planung und/oder Genehmigung des Vertragsgegenstands erforderlichen Gutachten nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 sowie Veranlassung der Einreichung des vom AN vorbereiteten Genehmigungsänderungsantrags bei der zuständigen Behörde;

b) Bereitstellung von Brauch- und Trinkwasser sowie von Strom nach näherer Maßgabe von § 10 Abs. 6 für die Baustelle, die Inbetriebnahme und den Probebetrieb;

c) Bereitstellung von Prozesswärme und Klärschlämmen für die Warm-Inbetriebnahme und den Probebetrieb nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung;

d) Bereitstellung der im Lageplan (Anhang zur Leistungsbeschreibung) ausgewiesenen Vormontage-, Lager- und Parkflächen sowie Flächen zur Aufstellung der Baustellencontainer;

e) Beistellung von Anlagen- und Betriebspersonal während Inbetriebnahme, Probebetrieb und Leistungsnachweis (nach rechtzeitiger vorheriger Abstimmung zwischen AN und AG).

(2) Eine etwaige Mitwirkung des AG oder eines ggf. gemäß § 3 Abs. 6 beauftragten Baubetreuers an vom AN geschuldeten Planungsleistungen hat lediglich beratenden Charakter und schränkt die Alleinverantwortung des AN für die Mängelfreiheit seiner Planungsleistungen nicht ein. Sie berechtigt den AN insbesondere nicht zum Einwand mitwirkenden Verschuldens, es sei denn, es liegt ein vom AG zu vertretender Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

(3) Die Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen des AN werden durch eine eventuell vom AG oder von einem ggf. gemäß § 3 Abs. 6 beauftragten Baubetreuer durchgeführte Überwachung und Überprüfung der Bau- oder Montageausführung oder Inbetriebnahmen nicht eingeschränkt. Die Parteien sind sich einig, dass durch angemessene und übliche Sicherheitsweisungen des AG keine Mehrvergütungsansprüche des AN gegen den AG entstehen, sofern diese Sicherheitsweisungen der Durchführung der ohnehin dem AN obliegenden arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen dienen.

§ 7 Freigabe von Planungsunterlagen

(1) Der AN hat alle von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Dokumentationspakete sind im Zuge der Abstimmung zwischen dem AN und dem AG zu Beginn des Projektes festzulegen. Dabei werden die Parteien auch den Inhalt der Unterlagen und Pläne sowie den Zeitpunkt der voraussichtlichen Vorlage beim AG abstimmen.

(2) Der AN darf Ausführungsleistungen nur auf Grund solcher Planungsunterlagen erbringen, die

a) entweder vom AG schriftlich ausdrücklich zur Ausführung freigegeben wurden

b) oder nach Absatz 3 als freigegeben gelten.

(3) Der AN hat dem AG die Planungsunterlagen jeweils unter ausdrücklicher Beantragung der Freigabe zu übermitteln und dem AG eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen (Werktage am Ort des Bauvorhabens mit Ausnahme von Samstagen) für die Entscheidung über die Erteilung der Freigabe zu gewähren. Erklärt der AG innerhalb der entsprechend gesetzten Frist weder eine ausdrückliche Freigabe noch eine ausdrückliche Verweigerung der Freigabe, gilt die Planungsunterlage als freigegeben.

(4) Der AN hat den AG bei der Beantragung der Freigabe von Planungsunterlagen ausdrücklich und in Textform auf eventuelle Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, sonstigen Vertragsbestandteilen oder weiteren Vertragsgrundlagen hinzuweisen. Fehlt ein solcher Hinweis, so gelten die genannten Abweichungen ungeachtet einer vom AG erklärten oder nach Absatz 3 angenommenen Freigabe nicht als freigegeben, sondern als eigenmächtig im Sinne von Absatz 6.

(5) Der AN hat die ausschließliche und alleinige Planungsverantwortung. Er ist für die fachliche, konstruktive und maßliche Richtigkeit aller von ihm auszuführenden Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der AG die Freigabe erklärt hat. Die erklärte oder angenommene Freigabe beschränkt sich auf die prinzipielle Freigabe der Ausführung, bedeutet aber ausdrücklich nicht, dass der AG die Unterlagen und Pläne vollständig auf Machbarkeit/Fehlerfreiheit geprüft hat. Für den Fall einer etwaigen Fehlerhaftigkeit der Planungsunterlagen trägt der AN auch nach einer Freigabe durch den AG die vollständige Verantwortung und Haftung.

(6) Der AG kann verlangen, dass der AN eigenmächtig, d.h. ohne Freigabe durch den AG ausgeführte Lieferungen oder Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr rückgängig macht, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Der AN haftet für alle dem AG dadurch entstandenen Schäden und Kosten.

§ 8 Leistungsänderungen

(1) Leistungsänderungen gem. § 650b BGB

1. Das Recht des AG, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen („Leistungsänderungen“) i. S. d. § 650b Abs. 1 BGB nach Vertragsabschluss zu verlangen und anzuordnen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 650b BGB, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Vereinbarung enthalten ist. Der AG kann derartige Leistungsänderungen sowohl vor als auch noch während der Ausführung verlangen.

2. Verlangt der AG während der Werkstatt- und Montagearbeiten Änderungen, die nicht auf Unterlassungen und Fehlern des AN beruhen, so wird dieser für bereits erbrachte und durch die Änderungen wertlos gewordene Lieferungen und Leistungen in Höhe der von ihm nachzuweisenden Kosten zuzüglich des in Absatz 4 vereinbarten GU-Zuschlags entschädigt.

(2) Nachtragsvereinbarung der Parteien

1. Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB ein schriftliches Angebot über den Mehr- und Minderaufwand infolge einer von dem AG begehrten Leistungsänderung („Nachtragsangebot“) zu erstellen und dem AG vorzulegen. Der AN wird in der Regel innerhalb von 10 Werktagen zunächst ein konzeptionelles Angebot mit vorläufigen Aussagen zu Machbarkeit, Terminen und Kosten erstellen. Nach Rückmeldung des AG hat der AN darauf aufbauend ein verbindliches Nachtragsangebot mit folgenden Angaben zu erstellen:

   a) In dem Nachtragsangebot ist darzustellen, inwiefern die auszuführende Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht oder ob es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.

   b) Wenn der AN seine Nachtragsforderung auf eine schriftliche Anordnung des AG stützt, hat er diese im Nachtragsangebot zu bezeichnen.

   c) In dem Nachtragsangebot sollen die Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sowie sonstige Auswirkungen der Leistungsänderung angegeben und erläutert werden. Ist der AN der Auffassung, dass eine vom AG angeordnete Leistungsänderung die Ausführung seiner Leistungen verzögert oder sich auf die vertraglich vereinbarten Termine auswirkt, so hat er dies in dem Angebot anzugeben und diese Auswirkungen im Einzelnen mit ihren zeitlichen Folgen darzulegen. Unterbleibt dies, ist eine Verlängerung der Bauzeit oder eine Verschiebung des Fertigstellungstermins im Zusammenhang mit der Leistungsänderung ausgeschlossen.

   d) In dem Nachtragsangebot sollen alle kostenmäßigen Auswirkungen der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung angegeben werden. Dies gilt auch für Kosten für eine etwaige Bauzeitverlängerung und für Beschleunigungsmaßnahmen, soweit bei Erstellung des Nachtragsangebots bezifferbar.

2. Der AN hat sicherzustellen, dass das Nachtragsangebot prüffähig und nach Maßgabe der Vorgaben des § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB erstellt ist, so dass in dem Nachtragsangebot des AN der infolge der Leistungsänderung entstehende vermehrte oder verminderte Aufwand nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn auszuweisen ist. Das Nachtragsangebot ist nicht anhand einer Urkalkulation gem. § 650c Abs. 2 BGB zu erstellen.

3. Beide Parteien wirken mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Übereinkunft über die Leistungsänderung und ihre Vergütungsfolgen und terminlichen Auswirkungen zusammen und werden hierfür eine schriftliche Nachtragsvereinbarung abschließen. Dies schließt gerade eine möglichst frühzeitige Erstellung des Nachtragsangebotes durch den AN ein.

4. § 650c Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

5. Im Rahmen der Vorbereitung einer Entscheidung des AG über die Ausführung einer Leistungsänderung hat der AN den AG umfassend zu unterstützen. Der AN hat dem AG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der AG benötigt, um zu entscheiden, ob er eine Leistungsänderung vornehmen soll.
6. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für zusätzliche oder geänderte Leistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
7. Außer bei Anordnung einer sofortigen Leistungsänderung gemäß Absatz 3 erfolgen sämtliche Leistungsänderungen in Form von schriftlichen Änderungsvereinbarungen. Sie sind nur gültig mit Unterschrift des Bevollmächtigten des AG. Sonstige am Projekt Beteiligte sind nicht berechtigt, Leistungsänderungen zu erteilen.
8. Der AN kann für Engineering-Leistungen, die zur Vorbereitung eines Nachtragsangebots erforderlich sind, eine gesonderte angemessene Vergütung verlangen, wenn er den AG auf die Notwendigkeit der Engineering-Leistungen und die Höhe der hierfür angemessenen Vergütung vorab ausdrücklich hinweist und der AG die Engineering-Leistungen in Textform (§ 126b BGB) freigibt. Kommt eine Nachtragsvereinbarung über die Leistungsänderungen, die Gegenstand der vergüteten Engineering-Leistungen waren, zustande, ist die für die Engineering-Leistungen gezahlte Vergütung auf eine in der Nachtragsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Vergütung des AN anzurechnen.

(3) Anordnung einer sofortigen Leistungsänderung

1. Abweichend von § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB kann der AG eine Leistungsänderung auch bereits vor Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN anordnen, wenn ein berechtigtes Interesse an einer sofortigen Leistungsänderung besteht, welches nach den Umständen des Einzelfalls das Interesse des AN an einer vorherigen Einigung über die Leistungsänderung und die zu leistende Minder- oder Mehrvergütung überwiegt, sofern der Mehraufwand 1% des Netto-Vertragspreises nicht überschreitet und die Leistungsänderung nicht zur Folge hat, dass die Erfüllbarkeit der sonstigen vertraglichen Leistungspflichten (z. B. hinsichtlich der einzuhaltenden Termine und Beschaffenheitswerte) beeinträchtigt wird; § 650b Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB bleiben unberührt. Zu einer sofortigen Anordnung von Leistungsänderungen ist der AG ausnahmsweise auch ohne vorheriges Änderungsbegehren berechtigt, wenn eine sofortige Änderung zur Sicherstellung der termingerechten Fertigstellung des Bauvorhabens zwingend erforderlich ist. Der AN hat auch in den Fällen innerhalb einer angemessenen Frist ein Nachtragsangebot nach Maßgabe vorstehender Regelungen zu erstellen und dem AG vorzulegen.
2. Anordnungen zum Bauablauf und/oder zur Bauzeit, die zur gefahrlosen und störungsfreien Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des AEZ Asdonkshof erforderlich sind, kann der AG auch dann treffen, wenn sie als sofortige Anordnung einer Leistungsänderung zu werten sind; die für derartige Anordnungen im vorstehenden Absatz getroffenen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.
3. Anordnungen einer sofortigen Leistungsänderung im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und mit Unterschrift des Bevollmächtigten des AG erklärt werden.

(4) Vergütungsanpassung

Kommt eine Nachtragsvereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande, richtet sich die Vergütungsanpassung nach § 650c Abs. 1 BGB. Eine Berechnung der Vergütung nach § 650c Abs. 2 BGB scheidet aus; eine Urkalkulation ist nicht zu hinterlegen. Als GU-Zuschlag für Koordination, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn wird ein Zuschlag von XXX % angesetzt. *[wird entsprechend dem vom AN im Preisblatt des finalen Angebots angegebenen GU-Zuschlags bei Ausfertigung eingetragen]*

§ 9 Inspektionsrechte des AG

(1) Der AN räumt dem AG das Recht der Prüfung aller Tätigkeiten ein. Insbesondere betrifft dies die Überprüfung von Planung und Fertigung bezüglich Qualität und Termin und die Überprüfung der spezifizierten Leistungen. Termine für Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Fertigung werden zwischen dem AG und dem AN abgestimmt.

(2) Der AN stellt dieses Zutritts- und Inspektionsrecht auch bei seinen Nachunternehmern sicher.

(3) Auf Wunsch des AG wird der AN an diesen Begehungen auf seine eigenen Kosten teilnehmen.

§ 10 Baustelleneinrichtung / -nutzung

(1) Die Baustelleneinrichtung des AN wird durch den AN in Abstimmung mit dem AG koordiniert. Das Nähere regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

(2) Der AN hat bei der Ausführung der übernommenen Leistungen die in Bezug auf Lärm, Erschütterungs- und Staubbelästigung oder sonstige Immissionen der Umwelt einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten. Zum Leistungsumfang des AN gehört es, die insoweit erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu treffen.

(3) Der AN ist verantwortlich für den Transport des gesamten Liefer- und Leistungsumfangs bis auf die Baustelle inklusive des Auf- und Abladens der Lieferfahrzeuge. Weiter ist er verantwortlich für eine etwa notwendige Zwischenlagerung und die Verbringung zum Einbau- bzw. Montageort. Alle gelagerten Teile sind eindeutig zu kennzeichnen.

(4) Eventuell erforderliche Transportgenehmigungen werden durch den AN eingeholt und deren Gebühren und Kosten vom AN getragen. Der AN ist auch verantwortlich für die Abwicklung und Erfüllung eventueller Zollformalitäten.

§ 11 Einsatz von Nachunternehmern

(1) Der AN darf zur Erfüllung der ihm obliegenden Vertragsleistungen die im Nachunternehmerverzeichnis (Anlage 7) benannten Nachunternehmer einsetzen. Der Einsatz anderer Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG. Der AG wird diese Zustimmung erteilen, wenn

a) der AN einen benannten Nachunternehmer aus triftigem Grund austauschen möchte oder Leistungen zu erbringen hat, für die im Nachunternehmerverzeichnis

ein Nachunternehmereinsatz vorgesehen, aber kein konkreter Nachunternehmer benannt ist, und

b) der vom AN vorgesehene Nachunternehmer die in Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Der AN hat den AG über den beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern, die nicht im Nachunternehmerverzeichnis benannt sind, unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn sich der AN für einen Nachunternehmereinsatz für bestimmte Teilleistungen entscheidet, aber den Nachunternehmer noch nicht ausgewählt hat; in diesem Fall hat der AN den AG über den ausgewählten Nachunternehmer unverzüglich nach dessen Auswahl zu informieren.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass die für ihn tätigen Nachunternehmer

a) die für die jeweilige Leistung erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit aufweisen,

b) weder einen zwingenden Ausschlussgrund nach § 123 GWB noch einen fakultativen Ausschlussgrund nach § 124 GWB erfüllen, es sei denn, die Voraussetzungen einer Selbstreinigung nach § 125 GWB liegen vor, und

c) nicht von einer Eintragung im Vergaberegister nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW oder im Wettbewerbsregister nach dem Wettbewerbsregistergesetz betroffen sind.

(4) Der AG kann vom AN die Vorlage aller diesem zur Verfügung stehenden Unterlagen verlangen, durch welche die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Anforderungen nachgewiesen wird. Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder bestehen trotz ihrer Vorlage begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit eines Nachunternehmers oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann der AG dessen Einsatz widersprechen oder dessen Ablösung verlangen.

§ 12 Eingesetzte Arbeitskräfte

(1) Der AN trägt dafür Sorge, dass nur Arbeitskräfte eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind und auf der Baustelle ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz) mit sich führen. Der AN gestattet dem AG, auf der Baustelle entsprechende Kontrollen selbst oder durch vom AG Beauftragte durchzuführen.

(2) Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Beauftragt der AN Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Sofern § 14 AEntG gegenüber dem AG zur Anwendung gelangt, übernimmt der AN im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, die den AG und den AN als Mitbürgen treffen — allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

§ 13 Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften; verbotene Arbeitnehmerüberlassung; Vertragsstrafe

(1) Der AN versichert, dass sowohl er als auch innerhalb einer Nachunternehmerkette beauftragte Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter aus EU / EWR-Ländern einsetzen werden oder solche Mitarbeiter aus Drittländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung sind. Er verpflichtet sich zur Beachtung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften sowie das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Bauhauptgewerbe regeln, vgl. insbesondere § 404 SGB III, §§ 15, 15a, 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie §§ 8, 10, 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG).

(2) Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften, für jede schuldhafte Zuwiderhandlung gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie für jeden Fall schuldhafter unberechtigter Gewerbeausübung verpflichtet sich der AN, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Nettoauftragssumme, maximal 300.000 EUR, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5% der Nettoauftragssumme, maximal 1.500.000 EUR, zu zahlen. Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe bleibt bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

(3) Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN für den Fall, dass wegen eines Verstoßes gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Bestimmungen eine Geldstrafe, ein Bußgeld, ein Zwangsgeld oder eine vergleichbare straf- oder ordnungsrechtliche Sanktion gegen den AG selbst verhängt wird, bleiben unberührt. Eine nach Absatz 2 verwirkte Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche nach Satz 1 anzurechnen.

§ 14 Projektfortschritt

(1) Der AN ist verpflichtet, den AG über die gesamte Bauphase fortlaufend über den Baufortgang zu informieren. Er hat hierzu insbesondere maschinenschriftliche Bautagesberichte zu erstellen und diese jeweils montags für die vorangegangene Woche dem AG und dem ggf. gemäß § 3 Abs. 6 beauftragten Baubetreuer zu übermitteln.

(2) Die Bautageberichte müssen sämtliche Angaben über die Leistungen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmer enthalten, die für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den jeweils erreichten Bauten-/ Montagestand, den wesentlichen Baufortschritt, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Unterbrechungen der Ausführung, Leistungsverzögerungen und Unfälle.

(3) Eintragungen in den Bautageberichten erfolgen ausschließlich zu Dokumentationszwecken und ersetzen nicht die formgerechte Anzeige oder Erklärung gegenüber dem AG.

(4) Im Falle einer Verzögerung gegenüber dem Bauzeiten- und/oder Terminplan hat der AN in einem gesonderten Abschnitt der Bautageberichte im Einzelnen aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Aufholung der Verzögerung getroffen wurden und getroffen werden.

(5) Der AG ist jederzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, weitere Informationen über den Stand der Leistungen des AN zu verlangen.

§ 15 Montage

(1) Sämtliche Bau- und Montageleistungen müssen bei laufendem Betrieb des AEZ Asdonkshof erfolgen. Die Anforderungen des AG, deren Beachtung zur störungsfreien Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, wie er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits bekannt war, erforderlich sind, haben jeweils Vorrang und berechtigen den AN weder zu einer Verschiebung vereinbarter Termine noch zu Vergütungsmehrforderungen.

(2) Der Liefer- und Leistungsumfang des AN für die betriebsfertige Montage des Vertragsgegenstands einschließlich der Gestellung aller erforderlichen Hilfsmittel sowie ggf. erforderlichen Anpassungsarbeiten (mechanische, elektrische und leittechnische Anpassungen an den Einrichtungen und Aggregaten) und die Anbindung an vorhandene bauliche oder technische Anlagen richtet sich nach der Leistungsbeschreibung. Gleiches gilt für die Reinigung der Anlagenteile und die Montageendkontrolle.

§ 16 Inbetriebnahme und Probebetrieb

(1) Es findet eine Inbetriebnahme und im Anschluss daran ein Probebetrieb nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung statt.

(2) Die komplette Inbetriebnahme und der anschließende Probebetrieb des Vertragsgegenstands sind durch den AN in seiner Verantwortung zu durchzuführen.

(3) Es wird zunächst eine Kalt-Inbetriebnahme (Kalt-IB) ohne Trocknung von Klärschlämmen an der kalten Anlage (ohne Aufgabe von Wärme) durchgeführt. Im Anschluss hieran werden im Zuge einer Warm-Inbetriebnahme (Warm-IB) erstmals Klärschlämme getrocknet.

(4) Der AG stellt für die Warm-IB und den Probebetrieb qualifiziertes Fachpersonal in der Anzahl zur Verfügung, die dem späteren reibungslosen Anlagenbetrieb entspricht. Zusätzliches Personal für Sondermaßnahmen, z.B. für Reinigungsarbeiten nach Betriebsstörungen, ist vom AN vollständig in eigener Regie zu stellen, sofern die Ursache durch den AN zu vertreten ist.

(5) Die Koordination der Kalt- und Warm-IB sowie des Probebetriebes obliegt allein dem AN.

(6) Vom AN sind ausreichende zeitliche und personelle Reserven einzuplanen. Dem AN ist bekannt, dass bereits einzelne Umstände, die nicht in der Verantwortung des AN liegen, die Inbetriebnahme verzögern können. Der AN wird daher die Warm-IB mehrschichtig begleiten und bei erkennbaren Verzögerungen entsprechende Beschleunigungsmaßnahmen einleiten. Wegen hierdurch bedingter Mehrkosten kann der AN nur dann eine Mehrvergütung verlangen, wenn er die Verzögerung nicht zu vertreten hat und er die Beschleunigungsmaßnahmen vorab mit dem AG abgestimmt hat; in diesem Fall sind die Bestimmungen über Leistungsänderungen in § 8 entsprechend anzuwenden.

(7) Im Falle auftretender und nicht mehr abwendbarer Verzögerungen hat der AN den AG umgehend in Textform zu unterrichten mit diesem das weitere Vorgehen abzustimmen.

§ 17 Leistungsnachweise / Abnahmeversuche

(1) Die Leistungsversuche sind Teil des Probebetriebes und dienen dem Nachweis der vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) mit Ausnahme der Verfügbarkeit, da diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachweisbar ist.

(2) Für die Leistungsversuche kommen die einschlägigen Regelwerke zur Anwendung. Für die Dokumentation der Leistungsversuche werden, sofern technisch und organisatorisch möglich und sinnvoll, kalibrierte Betriebsmessgeräte verwendet. Der AN wird die zusätzlich erforderlichen Messungen und Analysen durch Dritte, die zum Leistungsnachweis der vereinbarten Beschaffenheiten erforderlich sind, rechtzeitig im Rahmen des Probebetriebes eigenverantwortlich veranlassen und durchführen. Vorläufige Ergebnisse werden vom AG als Zwischenergebnis anerkannt, sofern das zu erwartende Ergebnis eindeutig und zweifelsfrei anhand der Messdaten abgeleitet wird und lediglich der finale Bericht noch in Bearbeitung ist (z.B. Emissionsmessungen).

(3) Zur Durchführung der erforderlichen Messungen wird in Zweifelsfällen vom AG ein externer Gutachter beauftragt. Dieser Gutachter bestimmt im Einvernehmen mit dem AN und dem AG die Dauer, den Umfang und den Zeitpunkt der Messfahrt, erforderlichenfalls auch nach Beendigung des Probebetriebes. Sofern vereinbarte Beschaffenheitswerte in dieser Messfahrt nicht erreicht werden, so trägt der AN die Gutachterkosten, soweit nicht der AG das Nichterreichen der Beschaffenheitswerte in der Messfahrt zu vertreten hat.

§ 18 Schulung

(1) Zum Leistungsumfang gehört auch die Schulung des Betriebs- und Instandhaltungspersonals des AG.

(2) Inhalt und Umfang der Schulung richten sich nach der Leistungsbeschreibung.

§ 19 Vertragsfristen

(1) Zur Sicherstellung eines vertragskonformen Projektfortschrittes werden folgende Vertragsfristen vereinbart:

Vorlage der Genehmigungsplanung: XX.XX.202X

Vorliegen aller Voraussetzungen für den Beginn der Warm-Inbetriebnahme gemäß Leistungsbeschreibung: XX.XX.202X

Beginn Probebetrieb: XX.XX.202X

Vorliegen aller Voraussetzungen für die Abnahme gem. § 24: XX.XX.202X

[Für die vorstehenden Fristen gelten die Datumsangaben gemäß dem Angebotstermin des AN. Sie werden bei Vertragsausfertigung hier eingetragen.]

(2) Die Vertragsfristen gelten unter der Bedingung, dass die für Beginn und Ausführung der Arbeiten des AN notwendige Genehmigungsänderung, für die der AN selbst den Änderungsantrag vorzubereiten hat, jeweils spätestens 8 Monate, nachdem der AN dem AG den vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag zur Einreichung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt hat, erteilt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem AN eine Anpassung des Terminplans und der Ersatz unvermeidbarer Mehrkosten zu.

(3) Der AN wird regelmäßig die Einhaltung der vereinbarten Termine selbstständig überprüfen. Er ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Abwicklung des Terminplans gefährdet ist oder die Arbeiten unterbrochen oder behindert werden. Verletzt er diese Pflicht, kann er für die Zeit bis zur Nachholung der entsprechenden Information des AG aus der Behinderung oder Unterbrechung keine Rechte herleiten und ist zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der AN weist nach, dass er die verspätete Benachrichtigung des AG über die Behinderung bzw. Unterbrechung nicht zu vertreten hat oder dass die Geschäftsführung des AG oder die Betriebsleitung des AG positive Kenntnis von der Behinderung bzw. Unterbrechung und der Gefährdung der Abwicklung des Terminplans hatten.

(4) Liegen arbeitsbehindernde Umstände (z. B. geänderte oder unvorhergesehene Untergrund- und Baustellenbedingungen, verspätete Freigaben von Dokumenten), die der AN nicht zu vertreten hat, vor und führen diese dazu, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder nicht ohne erhebliche Einschränkungen fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit dem AN nicht zugemutet werden kann oder die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden Einwirkungen die Arbeit so erschweren, dass die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder dem AN nicht zugemutet werden kann, verlängert sich die Ausführungsdauer um diese Ausfallzeit; der AN kann bei einer Dauer der entsprechenden Arbeitsbehinderung von mehr als 10 Arbeitstagen darüber hinaus verlangen, dass in die Verlängerung der Ausführungsdauer auch eine angemessene Zeit für eine eventuell erforderliche Remobilisierung einzurechnen ist. Dadurch entstandene, nachgewiesene Mehrkosten werden dem AN mit der übernächsten Zahlungsrate ersetzt.

(5) Für Schlechtwetterperioden (Starkregen, Dauerfrost, Schnee- und Eisglätte, Starkwind bei Kranarbeiten), deretwegen die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit dem AN nicht zugemutet werden kann, gelten abweichend vom vorstehenden Absatz 4 folgende Regelungen:

a) Dauert die Schlechtwetterperiode und die damit verbundene Arbeitsbehinderung mehr als 3 Arbeitstage an, so verlängert sich die Ausführungsdauer entsprechend.

b) Werden die Arbeiten durch Schlechtwetterperioden, die jeweils einzeln zu einer Arbeitsbehinderung von nicht mehr als 3 Arbeitstagen führen, um insgesamt mehr als 10 Arbeitstage behindert, verlängert sich die Ausführungsdauer um die weitergehende (d. h. 10 Arbeitstage überschreitende) Gesamtdauer der Unterbrechungen.

c) Ein Mehrkostenanspruch des AN besteht nicht. Hiervon ausgenommen sind eventuelle Ersatzansprüche des AN wegen zusätzlicher An- und Abreisekosten betroffener Mitarbeiter des AN oder seiner Nachunternehmer.

(6) Der AN hat im Falle einer Behinderung oder wenn er erkennt, dass sich eine Verzögerung im Bauablauf ergeben wird, dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei offensichtlichen Behinderungen.

Eine Behinderungsanzeige entfaltet nur dann Wirkung, wenn sie Folgendes enthält:

a) die Mitteilung der maßgeblichen Umstände,

b) die Angabe der konkret behinderten Arbeiten und

c) die Angabe, seit wann die Arbeiten behindert sind.

Der AN hat dem AG außerdem schnellstmöglich – ggf. im Nachgang zur Behinderungsanzeige – die voraussichtliche Dauer der Behinderung sowie eine nähere Erläuterung der behindernden Umstände mitzuteilen.

(7) Im Falle einer Behinderung hat der AN alles zu tun, was ihm nach billigem Ermessen zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und sobald wie möglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen. Der AN wird die durch die Behinderung entstandenen und noch entstehenden Mehrkosten beziffern, sobald ihm diese bekannt sind bzw. von ihm kalkuliert werden können und soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, nachweisen. Weder die Vorlage der Nachweise durch den AN noch deren vorbehaltlose Entgegennahme durch den AG begründen einen Nachweis oder eine Vermutung für eine Kostentragungspflicht des AG; ebenso wenig ist der AN durch eine Bezifferung gehindert, die tatsächlichen Mehrkosten geltend zu machen. Die Erstattung der Mehrkosten richtet sich vielmehr ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Liegen Behinderungen vor, die der AN nicht zu vertreten hat und die zu einer zeitlichen Beeinträchtigung der Bauabwicklung führen und eine durchgreifende Neuordnung des ganzen Zeitablaufs erforderlich machen, so ist der AN auf Anforderung des AG verpflichtet, mit dem AG neue Termine einschließlich eines neuen, wiederum mit Vertragsstrafen bewehrten Fertigstellungstermins für das Vorhaben zu vereinbaren. Dabei ist die Dauer der Behinderung einschließlich eines angemessenen Zeitzuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu berücksichtigen, wobei sich die Parteien darüber einig sind, dass letzterer nachgewiesen sein muss und mit maximal 5 Werktagen oder einer zwischen den Parteien wegen vom AN nachgewiesener Unvermeidbarkeit vereinbarten längeren Frist angesetzt wird.

§ 20 Vertragsstrafen bei Überschreitung von Vertragsfristen

(1) Bei einer Überschreitung einer in § 19 Abs. 1 vereinbarten Vertragsfrist für das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Abnahme gemäß § 24 hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die für jeden begonnenen Werktag der Überschreitung 0,15 % der tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung (Netto-Schlussrechnungssumme des AN in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge) beträgt.

(2) Bei einer Überschreitung einer sonstigen in § 19 Abs. 1 vereinbarten Vertragsfrist (Zwischenfrist) hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die für jeden begonnenen Werktag der Überschreitung 0,10 % der vom AG tatsächlich geschuldeten anteiligen Netto-Vergütung beträgt. Maßgeblich ist insoweit die Netto-Abschlagsrechnungssumme des AN in objektiv richtiger Höhe, die den bis zu dieser Zwischenfrist zu erbringenden Leistungen entspricht.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach den beiden vorstehenden Absätzen besteht nicht, wenn der AN die Überschreitung der jeweiligen Vertragsfrist nicht zu vertreten hat.

(4) Durch die Überschreitung einer vorhergehenden Vertragsfrist verwirkte Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für die Überschreitung nachfolgender Vertragsfristen angerechnet.

(5) Wird die in § 19 Abs. 1 vereinbarte Vertragsfrist für das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Abnahme gemäß § 24 eingehalten, fallen eventuell verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischenfristen nachträglich weg. Nachträglich weggefallene Vertragsstrafen, die der AG einbehalten oder vom AN in sonstiger Weise bereits erhalten hat, sind mit der nächsten fälligen Zahlungsrate zinslos an den AN auszuzahlen.

(6) Die Summe aller Vertragsstrafen aus Terminüberschreitungen ist auf 5 % der vom AG tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung (Netto-Schlussrechnungssumme des AN in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge) begrenzt.

(7) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere eines Verzugsschadens, neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

(8) Nimmt der AG die verspätete Erfüllung an, kann er die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich das Recht zur Geltendmachung entweder bei der Abnahme vorbehält oder dem AN bereits vor der Abnahme ausdrücklich erklärt hat, dass er die Vertragsstrafe dem Grunde nach als verwirkt ansieht.

(9) Die Entrichtung einer Vertragsstrafe entbindet den AN nicht von der Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten.

(10) Soweit sich der Fertigstellungstermin aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche verschiebt oder soweit der Termin einvernehmlich neu festgelegt wird, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch ohne gesonderte Vereinbarung an den neuen Termin an.

§ 21 Rechte des AG bei Nichterfüllung vereinbarter Beschaffenheiten

(1) Nachweis der Erfüllung der vereinbarten Beschaffenheiten

1. Vereinbarte Beschaffenheiten im Sinne dieses Vertrages sind folgende Beschaffenheitswerte:

   a) eine Verfügbarkeit der Anlage von mindestens 8.000 Betriebsstunden pro Jahr,

   b) der in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegebene Stromverbrauch, wobei die Summe der angegebenen Stromverbräuche für Trockner und Abluftreinigung maßgeblich ist,

   c) der in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegebene Wärmeverbrauch für Wärme mit 60°C,

   d) die in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegebenen Verbrauchsmengen für Betriebsstoffe,

   e) die in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegebenen Mengen anfallender Reststoffe, wobei die Beschaffenheitsvereinbarung sich nicht auf die Zusage der eingehaltenen Mengen als Höchstmengen beschränkt, sondern darüber hinaus auch beinhaltet, dass diese Reststoffe keine schlechtere als die angegebene Qualität aufweisen und dass keine sonstigen zu entsorgenden Reststoffe anfallen.

2. Die Erfüllung des vereinbarten Beschaffenheitswertes für die Verfügbarkeit des Vertragsgegenstandes ist erst nach der Abnahme gemäß § 24 feststellbar. Ihr Nachweis ist keine Abnahmevoraussetzung und richtet sich nach den Bestimmungen in der folgenden Nummer 3. Alle übrigen Beschaffenheitswerte sind vom AN während der Leistungsnachweise (§ 17) einmalig und als Voraussetzung für die Abnahme gemäß § 24 nachzuweisen.
3. Die tatsächliche Verfügbarkeit der Anlage wird über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr verbindlich festgestellt (Verfügbarkeitsnachweis). Der Beginn dieses Zeitraums ist zwischen dem AG und dem AN abzustimmen.

(2) Nachbesserung

1. Die Nichterfüllung vereinbarter Beschaffenheiten stellt einen wesentlichen Mangel dar. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Beschaffenheiten erhält der AN eine angemessene Frist zur Nachbesserung.
2. Bei Nichterfüllung von vereinbarten Beschaffenheiten, für die im nachstehenden Absatz 3 ein Minderungsrecht vereinbart ist, erlischt das Recht und die Pflicht des AN zur Nachbesserung, wenn der AN diese zweimal ernsthaft, aber erfolglos versucht hat.
3. Die Nachbesserung von Beschaffenheiten, die im Rahmen der Leistungsnachweise nachzuweisen sind, gilt als erfolglos im Sinne der vorstehenden Nummer 2, wenn im Rahmen einer nach Ausführung der Nachbesserungsarbeiten erfolgten Messung unter Testbedingungen der gerügte Beschaffenheitswert weiterhin nicht erreicht wird.
4. Bei Nicht-Erfüllung der Verfügbarkeit im Rahmen des in Absatz 1 Nummer 3 vorgesehenen Verfügbarkeitsnachweises steht dem AN eine Wiederholung dieses Nachweises (Wiederholungsversuch) zu. Jeder begonnene Wiederholungsversuch, der den Nachweis der vereinbarten Verfügbarkeit nicht erbringt, gilt als erfolglose Nachbesserung.

(3) Minderung

1. Ist das Recht und die Pflicht des AN zur Nachbesserung nach Absatz 2 Nummer 2 erloschen, so ist der AG zu einer Minderung der von ihm geschuldeten Vergütung berechtigt. Das Minderungsrecht besteht jeweils nur für diejenigen nicht erfüllten Beschaffenheiten, die vom Erlöschen des Nachbesserungsrechts betroffen sind. Wegen derselben nicht erfüllten Beschaffenheit kann das Recht zur Minderung nur einmalig ausgeübt werden.
2. Die Minderung ist je nach Art der nicht erfüllten Beschaffenheit(en) wie folgt zu berechnen:

a) Verfügbarkeit

Je 1 Prozentpunkt Unterschreitung der zugesicherten Verfügbarkeit von 8.000 Betriebsstunden pro Jahr beträgt die Minderung 1% der Netto-Gesamtvergütung.

b) Stromverbrauch

Bei einer Überschreitung des in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegebenen Stromverbrauchs wird eine Minderung fällig, die dem Mehrverbrauch über 10 Jahre (80.000 Bh) entspricht, wobei ein spezifischer Preis für Strom in Höhe von 0,XX € pro kWh *[Betrag wird erst in der 2. Stufe festgelegt]* angesetzt wird. Die Minderung für Strom bemisst sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{M_s} = \Delta S * \mathbf{p}_s * \mathbf{8.000}\ \frac{h}{a} * \mathbf{10}a$$

Dabei bedeuten:

M_s: Minderung für den Mehrverbrauch an Strom in €

ΔS: Mehrverbrauch an Strom in kWh/h

p_s: Spezifischer Preis für Strom in €/kWh wie im vorstehenden Satz festgelegt

c) Wärmeverbrauch

Bei einer Überschreitung des in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegebenen Wärmeverbrauchs wird eine Minderung fällig, die dem Mehrverbrauch über 10 Jahre (80.000 Bh) entspricht, wobei ein spezifischer Preis für Wärme in Höhe von 0,XX € pro kWh *[Betrag wird erst in der 2. Stufe festgelegt]* angesetzt wird. Die Minderung für Wärmeverbrauch bemisst sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{M_w} = \Delta W * \mathbf{p}_w * \mathbf{8.000}\ \frac{h}{a} * \mathbf{10}a$$

Dabei bedeuten:

M_w: Minderung für den Mehrverbrauch an Wärme in €

ΔW: Mehrverbrauch an Wärme in kWh/h

p_w: Spezifischer Preis für Wärme in €/kWh wie im vorstehenden Satz festgelegt

d) Betriebsstoffverbrauch

Bei einer Überschreitung des in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegebenen Verbrauchs für einen der dort aufgeführten Betriebsstoffe wird eine Minderung fällig, die dem Mehrverbrauch dieses Betriebsstoffs über 10 Jahre (80.000 Bh) entspricht.

Die Minderung wird dabei – separat für jeden von einem Mehrverbrauch betroffenen Betriebsstoff – nach folgender Formel bemessen:

$$\mathbf{M_B} = \Delta M * \mathbf{p}_w * \mathbf{8.000}\ \frac{h}{a} * \mathbf{10}a$$

Dabei bedeuten:

M_B: Minderung für den Mehrverbrauch des jeweiligen Betriebsstoffs in €

ΔM: Mehrverbrauch des jeweiligen Betriebsstoffs in der in Anlage 5 angegebenen Maßeinheit

p_w: Spezifischer Preis des jeweiligen Betriebsstoffs, zu bestimmen nach Maßgabe der nachstehenden Nummer 3

e) Mehranfall angegebener Reststoffe

Wird für einen Reststoff, dessen Anfall in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN angegeben wurde, die dort angegebene Menge überschritten, wird eine Minderung fällig, die dem Mehranfall dieses Reststoffs über 10 Jahre (80.000 Bh) entspricht.

Die Minderung wird dabei – separat für jeden von einem Mehranfall betroffenen Reststoff – nach folgender Formel bemessen:

$$\mathbf{M_R} = \Delta \boldsymbol{M} * \mathbf{p}_{\boldsymbol{w}} * \mathbf{8.000}\ \frac{\boldsymbol{h}}{\boldsymbol{a}} * \mathbf{10}\boldsymbol{a}$$

Dabei bedeuten:

M_R: Minderung für den Mehranfall des jeweiligen angegebenen Reststoffs in €

ΔM: Mehranfall des entsprechenden Reststoffs in der in Anlage 5 angegebenen Maßeinheit

p_w: Spezifischer Preis für die Entsorgung des entsprechenden Reststoffs, zu bestimmen nach Maßgabe der nachstehenden Nummer 3

f) Anfall nicht angegebener Reststoffe

Fällt ein Reststoff an, dessen Anfall in der Massen- und Energiebilanz (Anlage 5) vom AN nicht angegeben wurde, wird eine Minderung fällig, die dem Anfall dieses Reststoffs über 10 Jahre (80.000 Bh) entspricht.

Die Minderung wird dabei – separat für jeden betroffenen, unangekündigt anfallenden Reststoff – nach folgender Formel bemessen:

$$\mathbf{M_U} = \Delta \boldsymbol{M} * \mathbf{p}_{\boldsymbol{w}} * \mathbf{8.000}\ \frac{\boldsymbol{h}}{\boldsymbol{a}} * \mathbf{10}\boldsymbol{a}$$

Dabei bedeuten:

M_U: Minderung für den jeweiligen unangekündigt anfallenden Reststoff in €

ΔM: stündliche Anfallmenge des entsprechenden Reststoffs in kg

p_w: Spezifischer Preis für die Entsorgung des entsprechenden Reststoffs, zu bestimmen nach Maßgabe der nachstehenden Nummer 3

3. Im Falle des Mehrverbrauchs von Betriebsstoffen oder des Mehranfalls von Reststoffen entspricht der für die Minderung nach Nummer 2 maßgebliche spezifische Preis den tatsächlichen Kosten des AG für die Beschaffung des jeweiligen Betriebsstoffs bzw. die Entsorgung des jeweiligen Reststoffs, und zwar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leistungsversuchs, der für die Ermittlung des Mehrverbrauch bzw. des Mehranfalls maßgeblich ist. Der AG hat dem AN bei Geltendmachung der Minderung diese tatsächlichen Kosten in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage entsprechender Rechnungen der von ihm beauftragten Lieferanten bzw. Entsorger) zu belegen. Der AN kann sich auf die Unangemessenheit der tatsächlichen Kosten berufen, wenn er nachweist, dass zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eine günstigere Bezugsquelle für die Betriebsstoffe bzw. die Entsorgung allgemein verfügbar gewesen wäre.
4. Die vorstehend in Nummer 2 geregelten Minderungen wegen Überschreitung vereinbarter Betriebsmittelverbräuche oder Reststoffmengen gelten für jedes Betriebsmittel bzw. jeden Reststoff separat. Eine Kompensation mit einer eventuellen

Unterschreitung vereinbarter Verbräuche bei anderen Betriebsmitteln oder vereinbarter Mengen anderer Reststoffe erfolgt nicht.

5. Die maximale Höhe aller vorstehend geregelten Minderungen des AG wegen der Nichterfüllung von Beschaffenheiten ist auf 5% der Netto-Gesamtvergütung begrenzt.
6. Das Minderungsrecht des AG wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass dieser sich die Minderung bei Abnahme nicht vorbehält.

(4) Schadenersatz

Das Recht des AG, bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen anstelle der Minderung Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

(5) Rücktritt

Wegen der Nicht-Erfüllung von vereinbarten Beschaffenheiten, für die in Absatz 3 ausdrücklich ein Minderungsrecht geregelt ist, kann der AG nicht vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht nach § 22 bleibt unberührt.

§ 22 Rücktritt

(1) Der AG hat ein Rücktrittsrecht, wenn nach gescheiterter Nachbesserung der sichere und zuverlässige Dauerbetrieb nachhaltig gestört ist oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, der Nebenbestimmungen bzw. der Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden nicht möglich ist. Die Nachbesserung ist gescheitert im Sinne des vorstehenden Satzes, wenn der AN sie entweder zweimalig erfolglos versucht hat oder wenn der AG dem AN eine angemessene Nachbesserungsfrist von mindestens 30 Kalendertagen gesetzt hat und der AN die Nachbesserung unterlassen hat.

(2) Im Falle des Rücktritts trägt der AN die Kosten des Abbaus und der Rückfracht der erstellten Anlage und ist verpflichtet, sämtliche erhaltene Zahlungen ohne Abzug an den AG zurückzuvergüten.

(3) Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Anlagenteile bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes bis zu 4 Jahre auf sein Risiko weiter zu nutzen. In diesem Fall wird der AG eine angemessene Nutzungsentschädigung auf den Rückzahlungsanspruch anrechnen.

§ 23 Höhere Gewalt

(1) Bei einer auf höherer Gewalt beruhenden Verzögerung verlängert sich die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer einvernehmlich zu vereinbarenden Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten nach dem Wegfall der höheren Gewalt. Für eine solche Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist haftet der AN, wenn er den AG nicht unverzüglich nach Eintritt der Ursache verständigt hat.

(2) Als Fälle höherer Gewalt gelten solche von außen einwirkende Ereignisse oder Umstände oder eine Kombination von Ereignissen oder Umständen, die für den AN und

seine Erfüllungsgehilfen unbeeinflussbar sind und dem AN die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ganz oder teilweise erschweren oder in anderer Weise unzumutbar machen, wie etwa: Sanktionen, Brand, Streik, Aussperrung, Boykott, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Naturkatastrophen etc.

§ 24 Förmliche Abnahme

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebes und Vorliegen des vorläufigen Berichtes zu den Leistungsnachweisen, welcher die Feststellung der vertragsgemäßen Leistung frei von Mängeln, die weder für sich noch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind, enthält, erfolgt eine förmliche Abnahme.

(2) Eine Abnahme von Teilleistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die Abnahmefiktionen gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Sonstige Abnahmefiktionen sowie jegliche Abnahme durch konkludentes Verhalten werden dagegen ausgeschlossen. Das Ergebnis der förmlichen Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll in Textform (§ 126b BGB) dokumentiert. Bei Vorliegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigert werden.

(4) Wird der Probebetrieb wegen fehlender Mitwirkung des AG oder aus sonstigen vom AG zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, obwohl der AN alle in seine Leistungsverantwortung fallenden Voraussetzungen für den Beginn des Probebetriebs geschaffen hat, gerät der AG für die Zeit bis zum tatsächlichen Beginn des Probebetriebs in Annahmeverzug. Der AG gerät außerdem auch dann in Annahmeverzug, wenn sämtliche Abnahmevoraussetzungen nachweislich vorliegen und der AG die förmliche Abnahme nicht erklärt. In beiden Fällen hat der AN den AG schriftlich auf den Eintritt des Annahmeverzugs hinzuweisen. Die Dauer des Annahmeverzugs – gerechnet ab dem Zugang des entsprechenden schriftlichen Hinweises des AN beim AG – wird auf die in § 32 bestimmte Gewährleistungsdauer angerechnet.

(5) Im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel (einschließlich eventuell offener Restarbeiten) hat der AN innerhalb einer angemessenen Frist nach Abnahme zu beheben. Dabei gilt eine Frist von einem Monat nach Abnahme als angemessen, wenn der AN dem AG nicht bei oder unverzüglich nach der Abnahme unter Angabe triftiger Gründe in Textform mitteilt, für welche Mängel eine längere Behebungsfrist erforderlich ist; in diesem Fall werden die Parteien die angemessene Frist einvernehmlich in Textform festlegen.

(6) Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen, ist der AG – sofern technische Gründe nicht dagegensprechen – berechtigt, die vom AN gelieferte Anlage oder einzelne Komponenten zu betrieblichen Zwecken zu nutzen, ohne dass hierin eine Abnahme gemäß § 640 BGB zu sehen ist. Die sonstigen Regelungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Eigentumsübergang und Gefahrtragung

(1) Der Einbau der Komponenten und Anlagenteile hat ohne Eigentumsvorbehalt des AN oder eines Dritten zu erfolgen. Der AN wird dem AG auf dessen Verlangen nachweisen, dass das Eigentum an den auf der Baustelle verbauten Komponenten und Anlagenteilen bei Abnahme auf den AN übergegangen ist und in das Eigentum des AG übergehen kann, ohne hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(2) Der AN wird auch seinen Unterlieferanten eine entsprechende Pflicht auferlegen.

(3) Im Übrigen erfolgt, sofern sich aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, der Eigentums- und Gefahrenübergang sämtlicher Komponenten und Anlagenteile auf den AG mit der Abnahme gemäß § 24.

(4) Beeinträchtigungen des Vertragsgegenstandes des AN durch einen Dritten, wenn der Dritte nicht im Auftrag des AG handelt, – seien sie auch schuldhaft – sind im Verhältnis zwischen dem AG und dem AN als Zufall zu betrachten.

§ 26 Vergütung

(1) Pauschalfestpreis

Als Vergütung für seine Leistungen erhält der AN vom AG einen Pauschalfestpreis in Höhe von

XXXXXXXXXXX EUR

ohne Umsatzsteuer. Der Abgeltungsumfang dieses Pauschalfestpreises richtet sich nach den Bestimmungen in Absatz 3.

(2) Umsatzsteuer

Der in Absatz 1 vereinbarte Preis versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer von dem AG nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Zahlung der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Diese ist in diesem Fall von dem AG direkt an die zuständige Finanzbehörde abzuführen und in den Rechnungen des AN nicht auszuweisen.

(3) Abgeltungsumfang

Mit dem gemäß Absatz 1 zu zahlenden Pauschalfestpreis sind sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen des AN, die für die vollständige, vertragsgemäße Herstellung des Vertragsgegenstandes nach den Regelungen dieses Vertrages erforderlich sind, abgegolten. Dies umfasst insbesondere auch

a) sämtliche Vorbereitungs- und Nacharbeiten,

b) sämtliche Material-, Transport-, Lager-, Lohn- und Lohnnebenkosten, auch für etwaige Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, sowie sämtliche Kosten für Geräte und Zubehör,

c) sämtliche anfallenden Zölle, Steuern, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich auf Lieferungen oder Leistungen beziehen, die der AN nach diesem Vertrag schuldet, und nicht nach § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 5 vom AG zu tragen sind,

d) sämtliche Kosten für vom AN zu veranlassende Probeentnahmen und Prüfungen von Baustoffen und Bauteilen sowie für die Leistungsversuche inkl. zugehöriger Kosten Dritter, soweit nicht in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist,

e) sämtliche Kosten für Einrichtung, Sicherung, Beleuchtung der Baustelle und der Arbeitsplätze, der Maschinen, der Hilfsgeräte und Gerüste, der Lagerplätze, Lagerräume und Arbeitsunterkünfte,

Durch den Pauschalfestpreis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um den durch den Vertrag und die Vertragsbestandteile bestimmten Vertragszweck zu verwirklichen.

Vom Abgeltungsumfang des Pauschalfestpreises ausgenommen sind Wartungsleistungen, die nach der Abnahme (§ 24) zu erbringen und deshalb gemäß § 4 Abs. 6 Gegenstand gesonderter Wartungsverträge sind.

(4) Vergütungsänderung bei Leistungsänderungen

Vergütungsänderungen wegen Leistungsänderungen gemäß § 8 setzen entweder eine schriftliche Nachtragsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 2 oder eine schriftliche Anordnung einer sofortigen Leistungsänderung durch den AG gemäß § 8 Abs. 3 voraus.

§ 27 Zahlungsbedingungen und Zahlungsraten

(1) Zahlungsfrist

Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Nachweis vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Abschlagszahlungen (Raten)

Abschlagszahlungen kann der AN nur für die im Folgenden ausdrücklich genannten Zahlungsraten verlangen, wobei sich die angegebenen Prozentwerte jeweils auf den abzurechnenden Pauschalfestpreis (Absatz 3) beziehen:

1. Rate – 15 %	bei Auftragsvergabe
2. Rate – 15 %	nach Vorlage der vollständig vorbereiteten Antragsunterlagen für die erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungsänderung
3. Rate – 40 %	nach Lieferung aller Komponenten auf die Baustelle
4. Rate – 10 %	nach Feststellung des Bau- und Montageendes durch Protokollierung gemäß Kapitel 9.2 der Leistungsbeschreibung
5. Rate – 10 %	nach Beginn des Probebetriebs
6. Rate – 5 %	nach förmlicher Abnahme
7. Rate – 5 %	nach Übergabe der Enddokumentation

(3) Abzurechnender Pauschalfestpreis

Abzurechnender Pauschalfestpreis im Sinne dieses Vertrages ist der in § 26 Abs. 1 vereinbarte Pauschalfestpreis zuzüglich eventueller Mehrvergütungen und abzüglich eventueller Mindervergütungen aufgrund von Leistungsänderungen gemäß § 8. Derartige Mehr- und Mindervergütungen aufgrund von Leistungsänderungen sind in jeder Rechnung gesondert auszuweisen.

(4) Überzahlung

Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag gezogene Nutzung herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen, sofern nicht der AG höhere oder der AN niedrigere tatsächlich gezogene Nutzungen nachweist. Ein Anspruch des AG auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

§ 28 Sicherheiten

(1) Vorauszahlungssicherheiten

1. Der AN hat zur Auslösung der 1. Rate gemäß § 27 eine Vorauszahlungssicherheit in Höhe dieser Rate (ohne Umsatzsteuer) zu stellen. Die Sicherheit kann nur in Form einer Bürgschaft gemäß Absatz 4 geleistet werden. Der AG ist berechtigt, die Zahlung der 1. Rate gemäß § 27 bis zur Stellung der Vorauszahlungssicherheit zurückzubehalten.
2. Die Vorauszahlungssicherheit umfasst alle Ansprüche des AG auf die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistungen des AN sowie eventuelle Rückzahlungsansprüche des AG im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den AN. Der AG kann die Vorauszahlungssicherheit erst nach Zahlung der 1. Rate gemäß § 27 und nur bis zum Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen für die 4. Rate gemäß § 27 in Anspruch nehmen.
3. Soweit sie nicht verwertet wurde, hat der AG dem AN die Vorauszahlungssicherheit nach Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen für die 4. Rate zurückzugeben.

(2) Vertragserfüllungssicherheit

1. Der AN hat – zusätzlich zu der in Absatz 1 vereinbarten Vorauszahlungssicherheit – nach Fälligkeit der 2. Rate gemäß § 27 eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % des Pauschalfestpreises (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 26 Abs. 1 zu leisten.
2. Die Vertragserfüllungssicherheit kann nach Wahl des AN durch Bürgschaft gemäß Absatz 4 oder durch Hinterlegung von Geld gemäß Absatz 5 geleistet werden.
3. Der AG ist berechtigt, die Zahlung der 2. Rate gemäß § 27 bis zur Stellung der Vertragserfüllungssicherheit zurückzubehalten.
4. Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle Ansprüche des AG auf die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistungen des AN, soweit sie spätestens bis zur Abnahme (§ 24) vom AG geltend gemacht werden. Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst darüber hinaus auch einen eventuellen Rückzahlungsanspruch des AG bei zu viel geleisteten Abschlagszahlungen bis zu deren Abnahme.
5. Soweit die Vertragserfüllungssicherheit nicht verwertet wurde, ist sie nach Abnahme (§ 24) und Stellung der Mängelsicherheit gemäß Absatz 3 zurückzugeben. Soweit berechtigte Ansprüche des AG, die nicht von der Mängelsicherheit gemäß Absatz 3, aber von der Vertragserfüllungssicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind, darf

der AG bis zur Erfüllung dieser Ansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückbehalten.

(3) Mängelsicherheit

1. Der AN hat eine Sicherheit für Mängelansprüche (Mängelsicherheit) in Höhe von 5 % der voraussichtlichen Gesamt-Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) zu leisten. Die Gesamt-Abrechnungssumme im Sinne des vorstehenden Satzes 1 setzt sich zusammen aus dem vereinbarten Pauschalpreis gemäß § 26 Abs. 1 sowie eventuellen Preisanpassungen, insbesondere Preiserhöhungen durch zusätzliche Leistungen und Preisreduzierungen durch wegfallende Leistungen. Maßgeblich ist insoweit die Abrechnungssumme zum Zeitpunkt der Schlussrechnung.
2. Die Mängelsicherheit kann nach Wahl des AN durch Bürgschaft gemäß Absatz 4 oder durch Hinterlegung von Geld gemäß Absatz 5 geleistet werden.
3. Die Mängelsicherheit umfasst alle Mängelansprüche im Zeitpunkt nach der Abnahme.
4. Die Mängelsicherheit ist nach Ablauf von 5 Jahren seit der Abnahme (§ 24) an den AN zurückzugeben, soweit sie nicht verwertet wurde. Sollten bis zu diesem Rückgabezeitpunkt geltend gemachte berechtigte Mängelansprüche des AG noch nicht erfüllt sein, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

(4) Stellung von Sicherheiten durch Bürgschaft

1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind folgende Vorgaben einzuhalten:
   a) Der Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein.
   b) Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, unbedingt, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 771 Abs. 1 BGB) abgegeben werden und die Erklärung enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor Ablauf der mit der jeweiligen Bürgschaft gesicherten Ansprüche verjähren.
   c) Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.
   d) Der Bürge muss erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Sitz des AG ist.
2. Die Kosten der Bürgschaften gehen zu Lasten des AN.

(5) Hinterlegung von Geld als Sicherheit

Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der AN den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das AG und AN nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen dem AN zu.

§ 29 Freistellung gemäß § 48b EStG

(1) Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede

vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.

(2) Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

§ 30 Mängelrechte

(1) Der AN übernimmt die Gewähr für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen. Er hat auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler oder auf eine sonstige nicht vertragsgemäße Ausführung zurückzuführende Mängel, die innerhalb der jeweils einschlägigen Verjährungsfristen (§ 32) vom AG in Textform gerügt werden, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des § 31 kostenlos zu beseitigen.

(2) Der AN haftet nicht für die bei vergleichbaren Anlagen übliche Abnutzung oder für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Betrieb oder Wartung, soweit diese nicht auf eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind. Der AN hat überdies nicht für Mängel einzustehen, die auf Reparaturen durch den AG selbst oder durch vom AG beauftragte Dritte beruhen.

(3) Der AN hat den Vertragsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) herzustellen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom AN eingebaute und vom AG vertragsgemäß genutzte Teile des Vertragsgegenstands berechtigte Ansprüche gegen den AG erhebt, hat der AN nach seiner Wahl und auf seine Kosten

a) für die betroffenen Teile des Vertragsgegenstandes ein Nutzungsrecht zu erwirken,

b) sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder

c) sie austauschen.

Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die vereinbarten Mängelrechte zu. Der AG wird den AN unverzüglich über solche Ansprüche Dritter informieren und ihm die Koordination der Verteidigung und Beilegung überlassen.

(4) Die Rechte des AG bei Nichterfüllung vereinbarter Beschaffenheiten richten sich abschließend nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22.

§ 31 Beseitigung der Mängel

(1) Der AG kann dem AN eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der AN auf seine Kosten alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen hat. Dabei sind auch nicht eingesetzte Reserveteile zu ersetzen, wenn an deren Betriebstüchtigkeit begründete Zweifel (z.B. aufgrund von Serienfehlern derselben Charge) bestehen.

(2) Der AG kann verlangen, dass die Mängelbeseitigung unter angemessener Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange ausgeführt wird, selbst wenn dies beim AN zu Mehraufwand (z. B. in Form von Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit) führt. AN und AG haben nach bestem Wissen und Gewissen bei in dieser Hinsicht zu treffenden Festlegungen konstruktiv zusammenzuwirken. Der AN trägt alle Kosten der Mängelbeseitigung einschließlich etwaiger Untersuchungs- und Feststellungskosten.

(3) Werden Mängel innerhalb der nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist vom AN nicht beseitigt, kann der AG die Mängelbeseitigung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme) und vom AN Ersatz der hierdurch verursachten Kosten verlangen. Die Ersatzvornahme lässt die Mängelrechte des AG gegenüber dem AN unberührt, es sei denn, die Ersatzvornahme wurde nicht sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

(4) Ist eine vollständige Mängelbeseitigung – gleich aus welchen Gründen – nicht zeitnah möglich, hat der AN mit Zustimmung oder auf Verlangen des AG zunächst schnellstmöglich eine vorläufige Verbesserung sicherheitsrelevanter oder sonstiger den Betrieb wesentlich beeinträchtigender Mängel auf eigene Kosten vorzunehmen; die endgültige Mängelbeseitigung ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzuholen.

§ 32 Verjährung von Mängelrechten

(1) Die Rechte des AG wegen Mängeln des Vertragsgegenstands – mit Ausnahme der Rechte wegen Nichterfüllung vereinbarter Beschaffenheiten – werden folgende Verjährungsfristen vereinbart:

1. Für maschinentechnische und elektrotechnische Bauteile und Anlagen beträgt die Frist 24.000 Betriebsstunden, jedoch max. 3 Jahre, soweit sich nicht aus der nachstehenden Nummer 2 etwas anderes ergibt.
2. Der AN gewährleistet für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme (§ 24), dass der Vertragsgegenstand bei vertragsgemäßer Nutzung und ordnungsgemäßer Wartung vertragskonform funktioniert, ohne gesamthaft erneuert oder ersetzt werden zu müssen. Die Parteien stellen hierzu klar, dass sich die vorstehende Gewährleistung auf Fälle beschränkt, bei denen die Funktionsbeeinträchtigung nicht auf Mängeln einzelner maschinen- oder elektrotechnischer Bauteile beruht, sondern auf einer mangelhaften Konzeption der Anlage in ihrer Gesamtheit beruht und nur durch deren gesamthafte Erneuerung oder Ersetzung beseitigt werden kann.
3. Für die zu liefernden Ersatzteile gilt eine Frist von 3 Jahren. Diese Frist beginnt abweichend von Absatz 2 mit Lieferung der Ersatzteile, sofern diese erst nach der Abnahme erfolgt.
4. Für den Korrosionsschutz gilt eine Frist von 5 Jahren.
5. Im Übrigen gilt eine Frist von 5 Jahren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen, soweit sich nicht aus Absatz 1 ausdrücklich etwas anderes ergibt, mit der Abnahme gemäß § 24. Für im Rahmen einer Mängelbeseitigung nachgebesserte oder ausgetauschte Teile und Leistungen beginnen die Fristen mit Abschluss der Mängelbeseitigung von neuem.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen werden gehemmt, solange es aufgrund von Mängelbeseitigungen zu wesentlichen Nutzungseinschränkungen des Vertragsgegenstand kommt (d. h. die vereinbarten Fristen bzw. Betriebsstunden verlängern sich um die Dauer dieser Einschränkungen).

§ 33 Ersatz- und Verschleißteile

(1) Bis zur Abnahme gemäß § 24 tauscht der AN bei Bedarf die Verschleißteile auf eigene Kosten aus. Im Zeitraum zwischen Abnahme gemäß § 24 und Ende der Gewährleistungszeit erfolgt der Austausch der Verschleißteile nur dann zu Lasten des AG, wenn die auszuwechselnden Teile entweder bereits in den vom AN im Vergabeverfahren eingereichten Unterlagen (Ziffer 7 der in § 2 aufgelisteten Vertragsbestandteile) ausdrücklich als Verschleißteile gekennzeichnet sind oder nachträglich mit ausdrücklicher Zustimmung des AG als Verschleißteile deklariert wurden.

(2) Spätestens 12 Monate nach Abschluss dieses Vertrages unterbreitet der AN dem AG ein endgültiges, detailliertes und mit Einzelpreisen versehenes Angebot über die erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile. Dieses Angebot muss eine Bindefrist von mindestens drei Monaten aufweisen. Eine Bestellung auf Basis dieses Angebotes beim AN kann nur innerhalb der entsprechenden Bindefrist des Angebots erfolgen. In dem Angebot sind die Ersatzteilnummern und spezifischen Angaben der Originalhersteller anzugeben. Die für den Austausch von Verschleißteilen erforderlichen Spezialwerkzeuge sind im Angebot präzise auszuweisen und zu bepreisen.

(3) Der AN kann keine Ansprüche daraus ableiten, wenn der AG die angebotenen Ersatz- und Verschleißteile nicht oder nur zum Teil beim AN bestellt, sofern die von den Parteien abgestimmten Ersatz- und Verschleißteile im Lager des AG zum Zeitpunkt der Abnahme vorrätig sind.

(4) Der AN gewährleistet, dass Ersatz- und Verschleißteile für die von ihm gelieferten Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abnahme gemäß § 24 funktionskompatibel bezogen werden können. Für den EMSR-Lieferumfang gilt abweichend von Satz 1 ein Zeitraum von 10 Jahren.

§ 34 Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung des AN für Vermögensschäden ist auf 30% der vereinbarten Vergütung begrenzt. Die Haftung des AN für solche abgeleiteten Vermögensschäden ist überdies auf die Versicherungssumme von 10.000.000 EUR pro Jahr und Versicherungsfall begrenzt. Eine weitergehende Haftung des AN für Vermögensschäden besteht nicht. Vermögensschäden im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 3 sind Schäden aus Nutzungsreduktion oder -ausfall, entgangenen Gewinn, Kosten der alternativen Klärschlammtrocknung, Kosten aus der Verwendung von Ersatzanlagen, Zinsverslust, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten und vergleichbare Schäden.

(2) Die Haftung des AN für sämtliche Ansprüche des AG aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ist insgesamt einschließlich der Haftung nach Absatz 1 auf die Höhe der vereinbarten Vergütung begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung schließt auch alle Ansprüche des AG auf Minderung und sämtliche vom AN zu zahlenden Vertragsstrafen ein.

(3) Alle in diesem Vertrag genannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Personenschäden und nicht im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch den AN.

§ 35 Versicherungen

(1) Bauleistungsversicherung

Der AG wird für das Vorhaben eine Bauleistungsversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (ABN) oder gleichwertigen Versicherungsbedingungen abschließen, die den AN als mitversicherte Person umfasst, wobei ein angemessener Selbstbehalt von bis zu 50.000 EUR vorgesehen werden kann.

(2) Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung

Der AN hat außerdem eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit mindestens den folgenden Deckungssummen abzuschließen und bis zur vollständigen Herstellung des Vertragsgegenstands (einschließlich aller bei Abnahme noch offenen Mängelbeseitigungen und Restarbeiten) aufrecht zu erhalten:

a) 10.000.000 Euro für Personenschäden,

b) 10.000.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie

c) 5.000.000 Euro für Umweltschäden nach dem Umwelthaftungs- und Umweltschadengesetz.

Alle genannten Deckungssummen verstehen sich jeweils pro Schadensfall. Die unter a) und b) genannten Deckungssummen müssen dabei für alle Schadensfälle desselben Versicherungsjahrs mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

(3) Nachweispflicht

1. Der AN ist verpflichtet, das Bestehen der Bauleistungsversicherung gemäß Absatz 2 und der Haftpflichtversicherung gemäß Absatz 1 sowie die Prämienzahlungen für beide Versicherungen unter Vorlage entsprechender Versicherer-Bestätigungen vor Beginn der ersten Ausführungsleistung nachzuweisen. Eine entsprechende Bestätigung des fortbestehenden Versicherungsschutzes hat der AN dem AG vor Beginn jedes neuen Versicherungsjahres unaufgefordert zu übermitteln.
2. Der Nachweis des in den Absätzen 1 und 2 vereinbarten Versicherungsschutzes schränkt die Haftung des AN weder dem Grunde nach noch der Höhe nach ein.

§ 36 Kündigung

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Ein wichtiger Grund, der den AG zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,

b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt worden ist oder

c) der AN sich in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

(3) Der AN erklärt für den Falle einer Kündigung dieses Vertrages bereits jetzt sein Einverständnis dazu, dass der AG an seiner Stelle die vom AN mit Nachunternehmern geschlossenen Verträge übernimmt. Der AG ist dabei nach seiner Wahl berechtigt, aber nicht verpflichtet, einzelne oder auch alle Nachunternehmerverträge zu übernehmen. Die Einwilligung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die erklärte Kündigung offenkundig unwirksam ist oder auf überwiegend vom AG zu vertretenden Gründen beruht. Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Auflistung aller für das Vorhaben geschlossenen Verträge mit Nachunternehmern zu erstellen.

(4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären, wobei abweichend von § 40 Abs. 2 die gesetzliche Schriftform erforderlich ist. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen, sofern die Leistungen für den AG verwendbar sind oder der AG die Gründe für die Kündigung zu vertreten hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 37 Bestimmungen zur Umsetzung des Tarifentgeltsicherungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (TESG NRW)

Zur Umsetzung der Vorgaben des Tarifentgeltsicherungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vereinbaren die Parteien Folgendes:

(1) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags mindestens diejenigen Entgelte zu zahlen, die in

a) einem nach dem Tarifvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag,

b) einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

c) einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung oder

d) dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung

geregelt sind (Mindestentgelte). Ist mehr als eine der in Satz 1 genannten Regelungen anwendbar, richtet sich das zu zahlende Mindestentgelt nach der für den jeweiligen Beschäftigten günstigsten Regelung.

(2) Nachunternehmer und Verleiher

Der Auftragnehmer trägt durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen oder Einholung sonstiger rechtverbindlicher Erklärungen dafür Sorge, dass die nach Absatz 1 geltenden Mindestentgelte auch durch alle Nachunternehmer und Verleiher von Leiharbeitnehmern an deren Beschäftigte gezahlt werden, soweit diese bei der Ausführung des Auftrags tätig sind. Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer und Verleiher, die nicht vom

Auftragnehmer selbst, sondern von Nachunternehmern oder Verleihern im Sinne des Satzes 1 oder dieses Satzes 2 beauftragt werden. Der Auftragnehmer stellt außerdem sicher, dass alle Nachunternehmer und Verleiher im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 über ihre Pflicht zur Zahlung der Mindestentgelte gemäß Absatz 1 informiert werden.

(3) Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist zur Durchführung von Kontrollen berechtigt, um die Einhaltung der in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Pflichten des Auftragnehmers sowie von Nachunternehmern und Verleihern zu überprüfen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer insbesondere verlangen, dass dieser ihm geeignete Unterlagen zur Verfügung stellt, aus denen sich die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Auf die in § 8 Abs. 4 TESG NRW vorgesehenen Rechte des Auftraggebers zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Beauftragung Dritter mit Kontrollen gemäß Satz 1 wird ebenso hingewiesen wie auf die Kontrollrechte der Prüfstelle Tarifentgeltsicherung gemäß § 8 Abs. 2 TESG NRW.

(4) Kündigung aus wichtigem Grund

1. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte kann der Auftraggeber diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn

   a) der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Zahlung der Mindestentgelte gemäß Absatz 1 verletzt,

   b) ein Nachunternehmer oder Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags nicht das gemäß Absatz 1 geltende Mindestentgelt zahlt oder

   c) der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggeber keine oder keine geeigneten Unterlagen gemäß Absatz 3 Satz 2 vorlegt.

   Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB); § 40 Abs. 2 findet keine Anwendung.

2. Der Auftraggeber darf die Kündigung erst erklären, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nach einer entsprechenden Abmahnung des Auftraggebers nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt hat. Abweichend vom vorstehenden Satz 1 kann die Kündigung ohne vorherige Abmahnung erklärt werden, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer bereits zuvor wegen eines Verstoßes gemäß Nummer 1 abgemahnt hat oder wenn in den Fällen der Nummer 1 Buchst. a) oder b) konkrete Tatsachen darauf hindeuten, dass der Verstoß vorsätzlich begangen wurde.

(5) Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall, dass er oder ein Nachunternehmer oder Verleiher im Sinne von Absatz 2 Sätze 1 und 2 seinen Beschäftigten nicht die gemäß Absatz 1 geschuldeten Mindestentgelte zahlt. Die Vertragsstrafe ist nicht zu zahlen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 1,00 % der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung ohne Umsatzsteuer.

3. Bei mehreren Verstößen ist die in Nummer 2 festgelegte Vertragsstrafe für jeden Verstoß gesondert zu zahlen, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 5,00 % der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung ohne Umsatzsteuer. Betrifft die Min

destentgeltunterschreitung mehrere Entgeltabrechnungszeiträume und/oder mehrere Beschäftigte desselben Arbeitgebers, wird dies als ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 gewertet; dies gilt nicht für fortgesetzte Verstöße, nachdem der Auftraggeber denselben Verstoß bereits durch eine Abmahnung, die Geltendmachung der Vertragsstrafe oder in sonstiger Weise gegenüber dem Auftragnehmer beanstandet hat.

4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird aber auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.

§ 38 Klausel zur Umsetzung des Russland-Sanktionspakets

(1) Der AN erklärt ausdrücklich, dass er nicht zu einer der nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen;

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden;

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Darüber hinaus erklärt der AN – sofern er als Arbeitsgemeinschaft handelt – ausdrücklich, dass die in Satz 1 abgegebene Erklärung auch für alle Mitglieder seiner Arbeitsgemeinschaft zutrifft.

(2) Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, wenn sich an der Richtigkeit der in Absatz 1 abgegebenen Erklärung nachträglich etwas ändert oder wenn er nachträglich Kenntnis von der Unrichtigkeit der in Absatz 1 abgegebenen Erklärung erlangt.

(3) Der AN verpflichtet sich, Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Absatz 1 Buchst. a), b) oder c) fallen, nicht ohne vorherige schriftliche (§ 40 Abs. 2) Zustimmung des AG als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder in sonstiger Weise am Auftrag zu beteiligen. Der AN hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zustimmung des AG. Auch bei erteilter Zustimmung dürfen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Absatz 1 Buchst. a), b) oder c) fallen, nicht zu mehr als 10 % des Auftragswerts am Auftrag beteiligt werden; hierbei ist die Summe aller derartigen Beteiligungen ausschlaggebend, sofern mehrere Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Absatz 1 Buchst. a), b) oder c) fallen, am Auftrag beteiligt werden.

(4) Der AG ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich die Erklärung des AN nach Absatz 1 als unzutreffend erweist oder nachträglich (z. B. durch eine Anteilsveräußerung) unrichtig wird. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen nach Absatz 3, ist der AG zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn er den AN schriftlich wegen des Verstoßes abgemahnt hat und der AN

nicht innerhalb von einem Monat nachweist, dass die gegen Absatz 1 verstoßende Leistungsbeziehung (Unterauftrag, Lieferauftrag oder sonstige Beteiligung am Auftrag) beendet hat.

§ 39 Schutzrechte, Veröffentlichungen

(1) Der AN haftet dem AG für alle Verbindlichkeiten und Schäden, die aus Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern oder Urheberrechten entstehen. Streitigkeiten mit Dritten hierüber berechtigen ihn nicht zu Unterbrechungen bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen. Er hat sich zur Vermeidung von Unterbrechungen notfalls mit dem Anspruchsteller zu einigen. Er übernimmt ggf. bei solchen Streitigkeiten die Vertretung des AG auf seine Kosten. Der AG darf keine präjudiziellen Erklärungen hinsichtlich des Bestehens oder der Höhe des behaupteten Anspruchs abgeben.

(2) Veröffentlichungen des AN über den Vertragsgegenstand mit Ausnahme von Referenznennungen erfordern die Einholung einer vorherigen schriftlichen Bewilligung beim AG.

(3) Die Vertragsparteien werden alle Vorgänge, Informationen, Unterlagen etc., die ihnen im Zusammenhang mit der Angebotslegung und/oder der Abwicklung dieses Projekts, bzw. ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht mitteilen oder zugänglich machen und diese ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages verwenden. Als Dritte im Sinne des vorstehenden Satzes gelten nicht die Berater der Parteien sowie die von einer Partei in die Planung, Errichtung oder den Betrieb des Vorhabens einbezogene Personen und Unternehmen.

(4) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung für einen Zeitraum von fünf Jahren. Geschäftsgeheimnisse sind darüber hinaus so lange zu schützen, wie sie als Geschäftsgeheimnis anzusehen sind.

(5) Die Vertragsparteien werden ihren Mitarbeitern und allen sonst von ihnen zur Durchführung des Vertrages herangezogenen Personen und Unternehmen eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen.

(6) Soweit die Lieferungen und Leistungen des AN Gegenstand von Patenten, Gebrauchsmustern oder Urheberrechten sind, überträgt der AN dem AG die zur vertragsgemäßen Nutzung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen, nicht-exklusiven Rechte für Betrieb und Wartung der Anlage.

(7) Soweit zum Leistungsumfang des AN Software gehört, stellt der AN dem AG die entsprechenden, nicht-exklusiven, nicht-übertragbaren Nutzerlizenzen ohne gesonderte Vergütung zur Nutzung zur Verfügung.

(8) Sämtliche geistigen Eigentumsrechte des AN verbleiben bei diesem.

§ 40 Schriftformerfordernis

(1) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; diese Regelung hat sowohl Beweis- als auch Warnfunktion. Die

Schriftform gilt aus Beweisgründen darüber hinaus auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, sofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt – soweit nicht gesetzlich oder in den Bestimmungen dieses Vertrages ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks durch Telefax oder als E-Mail-Anhang. Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform.

(3) Die Abtretung dieses Vertrages insgesamt an Dritte durch eine der Parteien ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei möglich.

§ 41 Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht

Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung findet.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens in Kamp-Lintfort.

(3) Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kamp-Lintfort.

(4) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Vertragsbestimmungen Lücken aufweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke haben die Parteien eine Bestimmung zu vereinbarten, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn diese Lücke von vornherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.

Für den Auftraggeber (AG):

Kamp-Lintfort, __.__.2027

XXXXX	XXXXX

Für den Auftragnehmer (AN):

XXXXX, __.__.2027

XXXXX	XXXXX

Anlagen

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Preisblatt

Anlage 3 Angebotsterminplan

Anlage 4 Auslegungsdatenblatt für die angebotene Anlage

Anlage 5 Massen- und Energiebilanz zur angebotenen Anlage

Anlage 6 Anlagenbeschreibung einschließlich Wartungs- und Instandhaltungskonzept

Anlage 7 Nachunternehmerverzeichnis